

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg - Rudolstadt.

—

**1877.**

Achtunddreißigster Jahrgang.

---

**R u d o l s t a d t.**

Druck und Verlag der k. priv. Holzschneiderei.



## Inhalts-Verzeichniß.

Seite.		Seite.
1.	1. <b>Verordnung</b> vom 10. November 1876, die Kiebertossung der Medicinalpersonen betreffend	1
-	2. <b>Bekanntmachung</b> des H. Ministeriums vom 12. Januar 1877, die Ertheilung mehrerer Erfindungspatente betreffend	2
-	3. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 18. Januar 1877, betreffend die Bestimmung einer Präklusivfrist zur Einlösung des auf Grund der Gesetz vom 30. Mai 1851 und vom 4. Januar 1856 ausgegebenen Papiergeldes	4
2.	4. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 9. Februar 1877, die Ausführung der Reichsgesetz vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,</li> <li>b) den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung,</li> <li>c) das Urheberrecht an Musikern und Modellen betreffend</li> </ul>	5
-	5. <b>Verordnung</b> , betreffend die Errichtung eines Katasteramtes I und eines Katasteramtes II zu Kubotshalt, vom 20. März 1877	6
3.	6. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 19. April 1877, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend	7
4.	7. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 20. April 1877, betreffend die festgestellten Formulare zu den Hebescheinen der eingeschriebenen Hülfskassen	17
5.	8. <b>Verordnung</b> , die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 4. Mai 1877	25
6.	9. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 30. Mai 1877, die Zuweisung der einem Gemeinde- oder Ortbezirke nicht angehörenden Grundbesitzungen zu den Standesamtsbezirken betreffend	27
10.	10. <b>Derneres Nachtragsgesetz</b> zur Strafproceß-Ordnung, vom 16. Juni 1877	28
-	11. <b>Gesetz</b> , die Herstellung behördlicher Verfügungen und Ausfertigungen durch die Post betreffend, vom 16. Juni 1877	29
-	12. <b>Gesetz</b> vom 16. Juni 1877, die Abänderung des Tarifs über die Veranlagung der Gemeindefeuer betreffend	30
7.	13. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 23. Juni 1877, die Veröffentlichung der Concessions-Urkunde für die Thüringische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Arnststadt über Plaur, Angstedde, Oigertburg nach Jmenau, sowie des zur Ausführung dieser Bahn abgeschlossenen Vertrags betreffend	31

8. 14. **Gesetz**, die Fischerei betreffend, vom 12. Juli 1877
9. 15. **Bekanntmachung** des Königl. Ministeriums vom 12. Juli 1877, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend
16. **Verordnung** vom 3. August 1877, die Abänderung der Verordnung vom 15. August 1873 wegen polizeilicher Beachtung der Dampfessel betr.
17. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 7. August 1877, betreffend die Ueberkunft mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen Vollstreckung von im hiesigen Lande zuerkannten Gefängnißstrafen und Corrections-Maßregeln in Königlich Sächsischen Landesanstalten
10. 18. **Fernerer Nachtrag** zur Instruction für die Standbeamten, vom 13. August 1877
11. 19. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 24. August 1877, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Rinderheilkunst zu Frankenhäusen betreffend
20. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 27. September 1877, die Vereinigung des Schubtransport-Verfahrens betreffend
12. 21. **Verordnung** vom 5. October 1877, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 5. Juni 1872 wegen Zahlung  $\beta$ . Cassen im Wege des Postanweisungsverfahrens
22. **Verordnung** vom 26. October 1877 zur Ausführung der Vorschriften über die Beschränkung der Besetzung der Fuhrwerke auf den Kunststoßen der  $\beta$ . Oberherrschaft betreffend
23. **Bekanntmachung** vom 1. November 1877, die abgeklärte Bezeichnung der Maße und Gewichte betreffend
24. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. November 1877, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 wegen Übernahme einer Pignoratantie für eine von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufzunehmende Pionierloansleihe, sowie des Privilegiums zur Errichtung dieser Anleihe

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1877.

---

### *N* I. Verordnung

vom 10. November 1876, die Niederlassung der Medicinal-  
personen betreffend.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten verordnen wir, um den Aufsichtsbehörden die Ausübung der ihnen obliegenden Pflicht der Ueberswachung des Medicinalwesens zu erleichtern, was folgt:

#### §. 1.

Eine jede Medicinalperson, welche sich zum Zweck der Ausübung der Praxis in den hiesigen Landen niederlassen will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem zuständigen Landrathsamte durch Vorlegung der Approbation zu legitimiren und die für die Statistik der Medicinalpersonen erforderlichen Angaben zu machen.

#### §. 2.

Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede im Fürstenthume bereits wohnhafte Medicinalperson, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medicinischen Praxis als die bisherige erworben hat.

#### §. 3.

Eine jede approbirte Medicinalperson, welche ihre Praxis in den hiesigen Landen aufgiebt oder das Fürstenthum verläßt, hat hiervon das zuständige Landrathsammt in Kenntniß zu setzen.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

1

Kuogeeben in Rudolstadt am 3. Februar 1877.

## §. 4.

Medicinalpersonen, welche den durch die §§. 1—3 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, trifft eine Ordnungsstrafe von 5 bis 30 Mark.

Rudolstadt, den 10. November 1876.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

## № II. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Januar 1877, die Ertheilung mehrer Erfindungs-Patente betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi sind den nachgenannten Personen die beidemerkten Erfindungspatente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

- 1) Am 20. Juli des vorigen Jahres dem Carl Seidel in Hannover auf ein verbessertes Bruchband.
- 2) Am 10. August dem Eugenio de Zuccato in London auf ein neues Verfahren zur Herstellung autographischer Abdrücke von Schriften und Zeichnungen.
- 3) Am 18. August dem W. Helmsmüller in Diepholz auf eine Dreschmaschine mit conischer Dreschtrummel.
- 4) Am 6. September dem Commerzienrath F. Grafen in Budau auf einen neuen Cosinus-Regulator.
- 5) Am 6. September dem Paul Liebe in Dresden auf einen Apparat zur Uebertragung von Zeichen, Buchstaben und dergl. auf unebene Flächen.
- 6) Am 13. September der Gasmotorenfabrik Deuß in Deuß auf einen verbesserten Gasmotor.
- 7) Am 7. October dem G. J. Gario in Wienburg auf eine selbstthätige Regulirungsvorrichtung für Kraftmaschinen.

- 8) Am 16. October dem Alexander Bephar in Leipzig auf Verbesserungen an Maschinen zur Vereinigung und Zusammenpressung losen Krystallzuckers.
- 9) Am 3. November dem Techniker Fr. Heinemann in Magdeburg auf eine Zinkraifemaschine.
- 10) Am 10. November dem Schlossermeister Jacob Krüchel in Ehrenfeld auf einen Sicherheitshaken für Baugerüste.
- 11) Am 12. December dem Baumeister und Stadtbauninspektor a. D. Arnold Hanel in Berlin auf eine Abort-Einrichtung.
- 12) Am 22. December dem Joseph Werthheim in Frankfurt a. M. auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine.

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen innerhalb des deutschen Reiches nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimrath-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 12. Januar 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

### **N<sup>o</sup> III. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 18. Januar 1877, betreffend die Bestimmung einer Präklusivfrist zur Einlösung des auf Grund der Gesetze vom 30. Mai 1851 und vom 4. Januar 1856 ausgegebenen Papiergeldes.

Zur Einlösung des von der Fürstlichen Staatsregierung auf Grund der Gesetze vom 30. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 25) und vom 4. Jan. 1856 (Ges.-S. S. 1) ausgegebenen Staatspapiergeldes — der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Cassenaufweisungen zu 1 Thlr. und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Cassenscheine zu 10 Thlr. — welche durch Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1875 (Ges.-S. S. 108) bereits aufgerufen worden sind, wird auf Grund höchster Anordnung des Durchlauchtigsten Fürsten hiermit eine mit

dem 31. December 1877

endende Präklusivfrist festgesetzt.

Mit Ablauf dieser Frist werden die bis dahin nicht eingelösten Cassenaufweisungen der bezeichneten Gattungen gänzlich werthlos. Eine Fristverlängerung über den 31. December 1877 hinaus findet nicht statt und eine Berufung auf die Rechtswohltthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nicht zugelassen. Bis zum 31. December 1877 können die bezeichneten Cassenaufweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen des Fürstenthums auch in Zahlung verwendet werden.

Rudolstadt, den 18. Januar 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrat.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1877.

## **Nr IV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 9. Februar 1877,

die Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876  
 über a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,  
 b) den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung,  
 c) das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1876 (Wes. S. S. 49) bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höchster Genehmigung **Serenissimi** die Fürstliche Staatsregierung sich in Ansehung der nach

- §. 16. des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichsges. Bl. S. 4),
- §. 10. des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsges. Bl. S. 8.),
- §. 14. des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsges. Bl. S. 11.) zu bildenden künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine an das Königreich Preußen angeschlossen hat.

Rudolstadt, den 9. Februar 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
 v. Vertrat.

**M. V. Verordnung,**

betreffend die Errichtung eines Katasteramtes I und eines Katasteramtes II zu Rudolstadt, vom 20. März 1877.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß das durch die Verordnung vom 15. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 104) errichtete Katasteramt in Rudolstadt auf die Dauer nicht im Stande ist, die ihm überwiesenen sehr umfassenden Geschäfte für das ganze Land zu bewältigen, so haben **Serenissimus** die Errichtung eines zweiten Katasteramtes beschloffen, demgemäß wir mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten verordnen, was folgt:

**§. 1.**

Vom 1. April 1877 ab werden die dem Katasteramte nach der Verordnung vom 15. März 1872 obliegenden Geschäfte von zwei Katasterämtern bearbeitet, welche beide ihren Sitz in Rudolstadt haben.

Der Geschäftskreis des einen Katasteramtes, welches die Bezeichnung

Fürstliches Katasteramt I

führt, umfaßt die Amtsbezirke Rudolstadt, Leutenberg, Frankenhausen und Schlot. heim. Der Geschäftskreis des anderen Katasteramtes, welches die Bezeichnung

Fürstliches Katasteramt II

führt, umfaßt die Amtsbezirke Oberweißbach, Königsee und Stadtilm.

Beide Katasterämter werden mit den erforderlichen Beamten und Hilfspersonal ausgestattet.

**§. 2.**

Die durch die §§. 3—6 der Verordnung vom 15. März 1872 getroffenen Bestimmungen finden fortan auf beide Katasterämter Anwendung.

Rudolstadt, den 20. März 1877.

**Fürstlich Schwarzj. Ministerium.**

v. Vertrab.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1877.

## N<sup>o</sup> VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. April 1877, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 (Gesetzsammlung 1875, S. 1) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Rudolstadt, den 19. April 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Betrab.

Berlin, den 13. April 1877.

## Abänderungen

der

Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 6 „die Aufschrift der Päckele“ betreffend, erhält der Absatz I folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ etc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten“ etc. angegeben wird.

Fürstl. Schm.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

3

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Mai 1877.

2. Im §. 13, „Postkarten“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV, V und VII folgende Fassung:

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Steuerns erhoben.

3. Im §. 14, „Drucksachen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone bz. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4. In demselben Paragraph tritt im Absatz IV als zweiter Satz hinzu:  
Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13, Abs. II).

5. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte bz. unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Anise) u. s. w., welche Sendungen eintretendensfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorchriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6. Im §. 19, „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III folgenden Zusatz:

Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX unter 1a folgende Fassung:  
IX Für Vorschuffsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

a) für Vorschuffbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von  
250 Gramin, sowie für Postkarten,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . 20 Pf.,

auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 "

Für aufrantirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.  
Bei vorortspflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

8. Die Inhaltsangabe des §. 20 erhält folgende Fassung:

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

9. In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII, X, XIV und XV  
folgende Fassung:

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter geschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einkieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels u.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der sieben-tägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger verblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger verblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen

ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest.“ ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

10. Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20 u hinzu:  
§. 20 u.

**Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.**

I Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

II Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

- den Namen und Wohnort des Bezogenen,
- den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
- den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Verdrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag noch einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück,“ „Sofort an N. in N.“

„Sofort zum Protest“. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeverklärung vorzuzeigen sind.

IV Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigelegten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeverklärung andere Einschränkungen beigelegt werden.

VII Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungekürzt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgeschickt.

VIII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme aus-

drückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Diefelbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Ausnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Schutze der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiterendung des Wechsels zur Protestausnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weiterendung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI Die Gebühren für einen Postauftrag zur Beforgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . .	30 Pf.
b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von . . . . .	10 „
c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit . . . . .	30 „
	zusammen 70 Pf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubzahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rückendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestausnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere

für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterbeförderung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

11. Im §. 32, die „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze V und VII folgende Fassung:

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Pakete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark die Bestellgebühr auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpakete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Pakete von höherem Gewichte als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

12. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13. In demselben Paragraph erhält der Absatz III folgende Fassung:

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen (§. 32 Abs. 1) bz. der Pakete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Diensthoten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten

deselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14. In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V folgende Fassung:

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
- 4) Ablieferungsscheine (§. 32 Abs. 1),
- 5) Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe (§. 32 Abs. 1)

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15. In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postlaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten“ in Wegfall.

16. Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ ic. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Postlaufträgen (§§. 20 und 20a) ankommt;
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17. Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:  
§. 41 n.

**Nachlieferung von Zeitungen.**

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieger

die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezücker von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieferhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

18. Im §. 42, den „Verkauf von Postwertzeichen“ betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI Außer Kurs gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwertzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwertzeichen baar einzulösen.

19. Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

**Stephan.**



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1877.

---

### N VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. April 1877, betreffend die festgestellten Formulare zu den Uebersichten der eingeschriebenen Hilfskassen.

Zu Anschluß an unsere Verordnung vom 10. November v. J. (Ges. S. 170) über die Zuständigkeit der Behörden für die eingeschriebenen Hilfskassen bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Februar d. J. (Centralblatt für das deutsche Reich Nr 8) über die Formulare zu den von den genannten Kassen einzusendenden Uebersichten andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 20. April 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertraub.

Nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April v. J. sind diese Kassen verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. In Ausführung dieser Bestimmung wird auf Grund eines vom Bundesrath gefaßten Beschlusses hiermit bekannt gemacht, daß die Uebersichten über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle nach Maßgabe des nachfolgenden Formulars I., der Rechnungsabschluß nach Maßgabe des nachfolgenden Formulars II. aufzustellen und den zuständigen Behörden einzusenden sind. Für die Uebersichten über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage bleibt die Feststellung eines Formulars vorbehalten.

Berlin, den 14. Februar 1877.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Ed.

Name der Hülfskasse:  
 Ort ihres Sitzes:  
 Bezirk:

## I.

**Uebersicht**

für die beiden Jahre . . . . .

1. Die Uebersicht ist zum ersten Male für die Jahre 1877 und 1878, sodann regelmäßig für die weiteren zwei Jahre aufzustellen und jedesmal binnen 3 Monaten nach Ablauf des zweiten Jahres an die höhere Verwaltungsbehörde einzusenden. Für Kassen, welche zu den vorher bestimmten Zeitpunkten noch nicht zwei Jahre in Thätigkeit sind, ist die Uebersicht gleichwohl, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen.
2. Die Mitglieder werden in Spalte 1 bis 3 nach ihrem Alter bei Beginn des ersten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 4 bis 6 nach ihrem Alter bei dem Eintritt, in Spalte 7 bis 15 nach ihrem Alter bei dem Ausscheiden, in Spalte 16 bis 18 nach ihrem Alter am Schlusse des zweiten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 19 bis 24 nach ihrem Alter bei der Erkrankung geordnet.
3. Als Erkrankungsfälle in Spalte 19 bis 21 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des ersten der beiden Jahre eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen nicht in Betracht. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt ist, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gerechnet.
4. Als Krankheitstage in Spalte 22 bis 24 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen gemacht hat.





## II. R e c h n u n g s -

für das  
Der Abschluß ist für jedes Jahr aufzustellen und binnen drei  
M o n

aus dem Vorjahre.		aus dem lau	
Barer Massenbestand.	Defecte und Reste.	Zinsen von Capitalien.	Eintrittsgelder.
1.	2.	3.	4.
M	M	M	M

Z u s

für Rechnung der Vorjahre.	des laufen			
	Krankengelder.	für ärztliche Behandlung.	für Arzneien.	für andere Heil- und Erleichterungs- mittel.
1.	2.	3.	4.	5.
M	M	M	M	M

Name der Hülfsklasse:  
Ort des Sitzes:  
Bezirk:

## Abschluss

Jahr . . . . .  
Monaten nach Ablauf des Jahres der Aufsichtsbehörde einzusenden.

### n a h m e n

fenden Jahre.

Beiträge der Mitglieder.	Regelmäßige Beiträge der Ar- beitsgeber.	Besondere Anwendungen.	Eingezogene Kapitalien.	Sonstige Einnahmen.
5.	6.	7.	8.	9.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

### a u s g a b e n

den Jahres.

Berpflegungs- kosten an Kranken- Anstalten.	Beihilfen in Sterbefällen.	Gehälter und Vergütungen für die Beamten.	Andere Ver- waltungskosten.	Kapital- Anlagen.	Sonstige Ausgaben.
6.	7.	8.	9.	10.	11.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

A b s c h l u ß.		R.
Die Einnahme betrug . . . . .		
Die Ausgabe betrug . . . . .		
Demnach ergibt sich		
ein Bestand von . . . . .		
eine Schuld von . . . . .		
Vermögens-Ausweis.		
Am Schluß des Vorjahres waren verzinslich angelegt . . . . . (oder betrug die Schuld)		
Zum Kaufe des Jahres wurden angelegt . . . . . (oder wurden eingezogen)		
	ergiebt . . .	
Hierzu der obige Bestand von . . . . . (oder hiervon ab die obige Schuld von)		
Stand des Vermögens am Schlusse des Jahres		

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1877.

---

## N. VIII. Verordnung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 4. Mai 1877.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

zum 28. Mai d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. Mai 1877.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrab.

---



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1877.

## **Nr IX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 30. Mai 1877, die Zuweisung der einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörigen Grundbesitzungen zu den Standesamtsbezirken betreffend.

Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23), sowie im Anschluß an §. 8 der Ausführungs-Verordnung vom 15. October 1875 (Gesetz-Samm. S. 139) und an die Bekanntmachung vom 6. Novbr. 1875, die Bildung der Standesamtsbezirke betreffend (Gesetz-Samm. S. 244), wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** andurch Nachfolgendes bestimmt:

- 1) Diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, werden demjenigen Standesamtsbezirke zugetheilt, dem die Gemeinde angehört, welcher die Bewohner solcher Besitzungen nach Art. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung zugewiesen sind.
- 2) Waldungen von größerem Umfange, die nach Art. 3, Satz 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung weder einem Gutsbezirke einverleibt sind, noch zu Gutscomplexen gehören, werden, insofern sie in der Oberherrschaft belegen sind, hiermit demjenigen Standesamtsbezirke zugewiesen, welchem der Revierverwalter für seine Person angehört.

Die Fürstl. Vorste der Unterherrschaft werden hiermit den nachverzeichneten Standesamtsbezirken zugetheilt:

- 1) der Apffelhäuser Forst dem Standesamte Thaleben,
- 2) der Thaleber Forst dem Standesamte Thaleben,

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 29. Juni 1877.

- 3) der Uderleber Forst dem Standesamte Uderleben.  
 4) der Seegaer Forst dem Standesamte Seega.  
 5) der Schlotheimer Waldbezirk dem Standesamte Schlotheim.  
 Rudolstadt, den 30. Mai 1877.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
 v. Betrab.

**№ X. Ferneres Nachtragsgesetz**  
 zur Strafproceß-Ordnung vom 16. Juni 1877.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ec. haben mit Rücksicht auf §§. 73 und 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 41) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags die Vorschriften des §. 1 Nr. 1. des Nachtragsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 15. November 1870 (Gesetz-Samml. S. 99) aufzuheben beschlossen und an Stelle derselben zu verordnen was folgt:

§. 1.

Zur Competenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Strafproceßgesetzen für Verbrechen im engeren Sinne gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle Verbrechen im Sinne des §. 1 Abs. 1 St.-G.-B. mit Ausnahme

- 1) derjenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
- 2) des Verbrechens der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
- 3) des Verbrechens der Unzucht im Falle des §. 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
- 4) des Verbrechens des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
- 5) des Verbrechens der Fehlerei in den Fällen der §§. 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
- 6) des Verbrechens des Betruges im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuchs;

## §. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft; es sollen jedoch diejenigen Untersuchungen, in denen an jenem Tage bereits ein rechtskräftiger Verweisungsbefehl erteilt war, noch nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Juni 1877.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg,  
v. Vertrat.

## X I. G e s e t z,

die Zustellung behördlicher Verfügungen und Ausfertigungen durch die Post betreffend, vom 16. Juni 1877.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

## §. 1.

Die Zustellung gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen kann durch die Post erfolgen.

Die Zustellung durch die Post hat die nämliche Wirkung, als wenn sie durch einen verpflichteten Diener oder Boten der absendenden Behörde erfolgt wäre.

## §. 2.

Die Zustellung durch die Post gilt als gleichmäßig bewirkt, wenn sie in Gemäßheit der über die Bestellung gerichtlicher Schreiben mit Behändigungsschein bestehenden Vorschriften durch einen hierzu verpflichteten Postbediensteten geschehen ist.

## §. 3.

Der Nachweis der Zustellung durch die Post gilt als erbracht, wenn der absendenden Behörde ein den desfalls bestehenden Vorschriften entsprechend eingerichteter und unterschriebener Behändigungsschein durch die Post zugestellt ist.

## §. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 gelten auch von Verfügungen und Benachrichtigungen der Verwaltungsbehörden, auch wenn mit der Nichtbefolgung der behändigten Auflage ein Rechtsnachtheil verbunden ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Juni 1877.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrab.

## §. XII. Gesetz

vom 16. Juni 1877, die Abänderung des Tarifs über die Veranlagung der Gewerbesteuer betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg 2c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Der dem Gewerbesteuergesetz vom 15. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 117) anliegende Tarif über die Veranlagung der Gewerbesteuer wird bei der achten Klasse dahin abgeändert, daß an die Stelle der bisherigen Sätze nachfolgende Bestimmung tritt:

### VIII. Klasse.

2 Mk. bis 100 Mk. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Bei Haussteuer kann die Steuer bis auf 50 Pfg. ermäßigt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Juni 1877.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrab.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1877.

---

### N<sup>o</sup> XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Juni 1877, die Veröffentlichung der Concessions-Urkunde für die Thüringische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Arnstadt über Plaue, Angelrode, Elgersburg nach Ilmenau, sowie des zur Ausführung dieser Bahn abgeschlossenen Vertrags betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten werden nachstehend

- 1) die Concessionsurkunde vom 6. Juni d. J. für die Thüringische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Arnstadt über Plaue, Angelrode, Elgersburg nach Ilmenau;
- 2) der Vertrag zwischen den Staatsregierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen einerseits und der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits wegen Ausführung dieser Bahn vom 19. December 1876 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. Juni 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

Jürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

8

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. Juli 1877.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.  
urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der am 31. August v. J. zu Eisenach abgehaltenen Generalversammlung ihrer Aktionäre die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau beschlossen hat, der hierauf von derselben mit den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossene Vertrag vom 19. December v. J. allseitig unter dem 26. März d. J. landesherrlich ratificirt, auch der demgemäß abgeschakte Nachtrag zu dem Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von den die Aussicht führenden hohen Regierungen genehmigt und der entsprechende Eintrag im Handelsregister bewirkt worden ist, so wollen Wir der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe der gedachten, von Arnstadt über Blaue, Angelrode, Gigeröburg nach Ilmenau führenden Eisenbahn nach Maßgabe des Vertrags vom 19. December v. J. für Unser Staatsgebiet unter Verleihung der Befugniß zur zwangsweisen Enteignung des zur Anlegung dieser Eisenbahn erforderlichen Grundbesitzes nach Maßgabe Unseres Gesetzes vom 21. Februar 1873 andurch erteilen.

Zur Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Concessionsurkunde eigenhändig vollzogen und derselben Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. Juni 1877.

(L. S.)

**Georg**,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrag.

### Concessions-Urkunde

für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau  
durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft.

Zwischen

der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch  
den Großherzoglichen Regierungsrath Dr. Schambach,

der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, vertreten durch  
den Herzoglichen Geheimen Staatsrath Braun und  
den Herzoglichen Staatsrath Sammer,  
der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Staatsregierung, vertreten  
durch  
den Fürstlichen Geheimen Staatsrath von Wolfersdorff,  
und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Staatsregierung, vertreten  
durch  
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Hauthal,

einerseits und der in Erfurt domicilirenden Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft,  
vertreten durch deren Direction, andererseits, ist heute, vorbehältlich der landesherr-  
lichen Ratificationen sowie der durch den Staatsvertrag vom 19. April 1844 und  
bezüglich des Gesellschafts-Statut bestimmten Zustimmung der bei der Thüringischen  
Eisenbahn beteiligten drei Staatsregierungen folgender Vertrag abgeschlossen worden.

#### §. 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb  
einer an die Zweigbahn Dietendorf-Arnstadt unmittelbar anschließenden, von ihrer  
Station Arnstadt in der Richtung auf Plau-Angelrode, Martinstrode, Oera, Elgers-  
burg nach Ilmenau führenden Eisenbahn in der Weise zu übernehmen, daß die  
ganze Linie Dietendorf-Ilmenau von Eröffnung der neuen Strecke an einen inte-  
grierenden Theil des Stamm-Unternehmens der Thüringischen Eisenbahn bildet und  
mit dem letzteren in ungetrennter Betriebsrechnung verwalet wird.

Zu dem Ende sind die nachstehenden Bestimmungen vereinbart worden.

#### §. 2.

Die contrahirenden hohen Regierungen werden der Thüringischen Eisenbahn-  
Gesellschaft die Concession für die in §. 1 bezeichnete neue Bahnstrecke nach den  
Bestimmungen dieses Vertrags erteilen, auch derselben das Recht zur Expropriation  
und zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke auf Grund der betreffenden  
Landesgesetze eintäumen.

Für die bisherige Strecke Dietendorf-Arnstadt behält es bei der erteilten  
Concession und Expropriationsbefugniß auch ferner sein Verwenden. Die Herstellung  
und Unterhaltung von Zufuhwegen zu den Bahnhöfen bezüglich Haltstellen der  
Linie Dietendorf-Ilmenau soll der Eisenbahn-Gesellschaft nicht angefohlen werden.  
Ebenso soll sie nicht gehalten sein, Anlagen an Wegen, Uebersfahrten, Tristen, Ein-

friedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen u., deren Nothwendigkeit erst nach der Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung entstehen, auf ihre Kosten einzurichten und zu unterhalten.

### §. 3.

Die contrahirenden hohen Regierungen überlassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unter Verzicht auf Ersatz des dafür gemachten Aufwandes die in ihrem Besitze befindlichen generellen Vorarbeiten für die Strecke Arnstadt-Zimnau nebst allen zugehörigen Materialien.

Die Spurweite der neuen Strecke soll überall gleichmäßig 1,435 M. im Lichten der Schienen, das Längengefälle derselben nicht mehr als 1,60, die geringste Länge der Krümmungs-Halbmesser für die Kurven der Bahnhofs-Gleise nicht weniger als 200 Meter, für die Kurven der Linie selbst nicht weniger als 350 Meter betragen. Die Bahnhöfe und Haltestellen sollen, soweit thunlich, in ihrer ganzen Längenausdehnung in geraden Linien liegen.

Der Grund und Boden für den Bahnkörper selbst ist innerhalb der Fluren Arnstadt und Zimnau durchgängig, innerhalb der Flur Angelrode für den Thalübergang hinter dem Dorfe, in der Flur Elgersburg vom Bahnhofe ab bis etwa gegen die Grenze bei Roda, sowie innerhalb des bebauten Theiles der von der Bahn berührten Dörfer Siegelbad und Roda sogleich für ein Plannum mit Doppel-Gleise zu erwerben, auch sind die Brücken über die Bahn und die größeren Bauwerke im Bahnkörper, wenigstens in den Fundirungen, sogleich für zwei Gleise herzustellen, im Uebrigen soll der für den Bahnkörper erforderliche Grund und Boden zunächst nur für ein Gleis erworben, auch die neue Strecke überall nur in einem Gleise ausgeführt werden.

Bei Blaue, Elgersburg und Zimnau sind Stationsanlagen für Personen- und Güterverkehr herzustellen. Auch bei Martinrode soll künftig auf etwaiges Verlangen der Großherzogtl. Sächs. Regierung und, sofern demnächst die im §. 6 angegebenen Bedingungen erfüllt werden, eine Station für Personen- und Güterverkehr errichtet werden.

Im Uebrigen sollen der Bau und das gesammte Betriebs-Material der Zweiglinie Dietenhof-Zimnau, soweit nicht Seitens des Reiches erlassene oder künftig ergehende Bestimmungen Anwendung zu finden haben, nach Maßgabe der von dem Verein der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahn-Wesens und zwar mindestens der für die Gestaltung der secundären Bahnen erster

Klasse angenommenen Grundzüge, Sicherheitsanordnungen und einseitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die Thüringische Bahn ungehindert übergehen können.

#### §. 4.

Die Baupläne und Anschläge für die neue Strecke sind ohne Verzug, spätestens aber innerhalb sechs Monaten nach Verkettwerden dieses Vertrages fertig zu stellen und der königlich Preussischen Regierung, welche von den übrigen beteiligten Regierungen um die Prüfung ersucht werden wird, zur Genehmigung vorzulegen und ist der Bau binnen längstens zwei Jahren nach erfolgter Genehmigung der Pläne zu vollenden.

Falls jedoch die Ueberweisung des Grundeigentums (sfr. §. 6) ohne Verschulden der Bahnverwaltung innerhalb sechs Monaten nach Genehmigung der Pläne noch nicht geschehen sein sollte, oder Falls während der Bauzeit Ereignisse eintreten, welche die Beschaffung des Baukapitals in besonderem Grade erschweren, so wird die Baufrist von den hohen contrahirenden Regierungen angemessen verlängert werden.

#### §. 5.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'sche Regierung verpflichten sich, zur Unterstützung des Unternehmens:

1) zusammen einen Beitrag à fonds perdu von 750,000 M., geschrieben:

„Siebenhundertundfünfzig Tausend Mark“

an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft baar zu zahlen und zwar die Großherzoglich Sächsische Regierung zu  $\frac{2}{12}$  mit 312,500 M., geschrieben:

„Dreihundertzwölf Tausend fünf Hundert Mark“

und die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'sche Regierung zu  $\frac{1}{12}$  mit 437,500 M., geschrieben:

„Vierhundertsebenunddreißig Tausend fünf Hundert Mark.“

Die Zahlung soll in zwei gleichen Raten erfolgen und zwar die erste Hälfte binnen vier Wochen nach Genehmigung der Baupläne (vergl. §. 4) und die andere Hälfte 14 Tage nach Eröffnung des Betriebes auf der neuen Bahn.

2) Falls die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft solches verlangen und dieses Verlangen den gedachten hohen Regierungen gegenüber bis zum 1. October 1877 ausprechen sollte, derselben von den Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen

VI. Emission einen Betrag von 1,500,000 R. Nominal und zwar die Großherzoglich Sächsische Regierung 625,000 R., geschrieben:

„Sechshundertfünfundzwanzig Tausend Mark“

und die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäuser'sche Regierung 875,000 R., geschrieben:

„Achtshundertfünfundsebenzig Tausend Mark“

zum Course von 98 pCt., geschrieben:

achtundneunzig Prozent

abzunehmen. Die Abnahme und die Zahlung der Baluta soll alddann in zwei Terminen und zwar zur einen Hälfte binnen drei Monaten und zur anderen Hälfte binnen sechs Monaten nach dem von der Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ausgesprochenen Verlangen erfolgen.

#### §. 6.

1) Außerdem bedingt die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich des Grunderwerbs innerhalb des Landesgebietes von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sonderhäuser'sches Folgendes:

Das zur Herstellung der neuen Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Correctionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche, oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, Verhütung von Feuergefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Expropriation unterworfenene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten, ist für die Eisenbahn-Gesellschaft zu erwerben und an dieselbe kostenfrei zu überweisen und abzutreten.

Innerhalb der im §. 3, n. 4 bezeichneten Fluxen, resp. Grenzen erstreckt sich diese Verpflichtung zugleich auf den Erwerb des Grund und Bodens für ein event. später anzulegendes zweites Gleis.

Die Ueberweisung des vorgeordneten Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten an die Eisenbahn-Gesellschaft hat dergestalt unentgeltlich zu erfolgen, daß von ihr auch Kultur- und Inconvenienz-Entschädigungen nicht zu tragen sind und die zu erwerbenden resp. zu enteignenden Grundstücke frei von Gebäuden, bei Waldboden in ausgerodetem Zustande, frei von Pfandrechten sowie, abgesehen von der Grundsteuer, soweit solche nach der §. 3. bestehenden Landesgesetzgebung von

Eisenbahnen zu entrichten ist, frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum derselben übergehen.

Der Eisenbahn-Gesellschaft sollen in dieser Beziehung nur die Kosten der Vermessung, Verfeinerung und Uebereignung zur Last fallen, jedoch sind ihr bei der Entzignng und Uebereignung Sporteln und Stempelgebühren nicht aufzuerlegen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft sichert zu, spätestens binnen acht Wochen nach Genehmigung des Bauplans in einer Flur einen Auszug aus diesem Plane vorzulegen, welcher die zu erwerbenden, resp. zu enteignenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnung, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthält.

Binnen sechs Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahn-Gesellschaft in den Besitz der zu erwerbenden Grundstücke zu setzen, wobei sie nur für Befreiung von Gebäuden oder für Ausrodung von Waldboden eine weitere angemessene Frist zu gestatten hat. Ist innerhalb dieser sechs Wochen die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahn-Gesellschaft die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Expropriation zu beantragen. Der ihr im Expropriationswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist ihr alsdann zu ersetzen.

2) Die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäuserische Regierung übernimmt hierdurch für ihr Gebiet die vorstehend unter Nr. 1 von und zu Gunsten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bedungenen Verpflichtungen.

3) Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung tritt für die Erfüllung dergleichen Verpflichtungen durch die von der Bahnlinie berührten Gemeinden ihres Gebietes haftpflichtig ein.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft hat sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen lediglich an die Herzogliche Regierung zu wenden.

4) Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird eine in legaler Form ausgestellte Erklärung der Stadtgemeinde Ilmenau darüber beibringen, daß dieselbe hinsichtlich der Orte und Fluren Neda, Oberpörlitz, Unterpörlitz und Ilmenau die vorstehend unter Nr. 1 von und zu Gunsten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bedungenen Verpflichtungen übernimmt und für deren Erfüllung sowohl der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft als der Großherzoglichen Staatsregierung

gegenüber einzustehen hat, dabei auch bei etwa hervortretenden Differenzen über den Umfang der hiernach übernommenen Verpflichtungen sich ihrerseits lediglich der Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums unterwerft.

Für die Legalität und Rechtsverbindlichkeit der von der Stadtgemeinde Ilmenau herzubringenden Erklärung haftet die Großherzogliche Staatsregierung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber.

Hinsichtlich des Grunderwerbs in der Flur Martinrode verzichtet die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft auf die Bedingung unter Nr. 1 vorstehend so lange, als die Großherzogliche Staatsregierung die Anlegung einer Haltestelle oder einer Station für Personen- und Güterverkehr bei Martinrode nicht verlangt.

Sollte dieses Verlangen später gestellt werden, so ist die Bedingung unter Nr. 1 vorstehend zu erfüllen, beziehungsweise der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft der für den Grunderwerb in der Flur Martinrode bereits gehabte Aufwand und zwar mit Zinsen zu 4 ½ pCt. jährlich von der Besitzergreifung ab, zu ersetzen.

5) Anlangend den Grunderwerb in der Flur Angelrode, so sichert die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche Regierung zu, einen möglichst günstigen Grunderwerb zu vermitteln.

Sollten gleichwohl die Kosten desselben in dem unter Nr. 1 vorstehend für die übrigen Staatsgebiete bedungenen Umfange den Betrag von dreißigtausend Mark überschreiten, so verpflichtet sich für diesen unerwarteten Fall die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft den Mehraufwand zu erstatten und zwar mit Zinsen à 4 ½ pCt. jährlich von der Besitzergreifung ab.

#### §. 7.

Außer diesen nach §. 5 und §. 6 zu übernehmenden Unterstützungen sollen den contrahirenden hohen Regierungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 16, finanzielle Verpflichtungen irgend welcher Art aus dem gegenwärtigen Contract-Verhältnisse nicht erwachsen.

#### §. 8.

Die neue Strecke darf dem Verkehr nicht eher übergeben werden, als bis nach erfolgter Revision der Anlage von der Königlich Preussischen und den betheiligten Territorial-Regierungen Genehmigung dazu erteilt worden ist.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau nebst den Transportmitteln in solchem Zustande zu erhalten, daß die

Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmers entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

#### §. 9.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten der Zweigbahn Dietendorf-Imenau stationirten Bahnpolizei-Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei der competenten Behörde des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen, jedoch soll eine einmalige Verpflichtung dergestalt genügen, daß, wenn dieselben schon innerhalb eines der von der Thüringischen Eisenbahn oder einer ihrer Zweiglinien berührten Staatsgebietes stationirt gewesen, und verpflichtet worden sind, die frühere Verpflichtung auch für ihre neue Stellung für ausreichend gilt.

Hinsichtlich der in der Natur Angehörte stationirten Beamten wird die Großherzoglich Sächsische Regierung bis auf Weiteres auf Wunsch und im Auftrage der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung die Verpflichtung durch ihre Organe vornehmen lassen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete eines bei der Thüringischen Eisenbahn und deren Zweiglinien theilhaftigen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Untertanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschafts-Beamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung der Disciplin der competenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung solcher Bahnbeamten der unteren Kategorien, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebietes auf ihre Bewerbung bei gehöriger Befähigung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Anstellung dieser Beamten dieselben Bestimmungen wie bei der Thüringischen Stammbahn zur Anwendung.

#### §. 10.

Die Beförderung von Truppen, Militär-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat auf der Zweigbahn Dietendorf-Imenau nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf der Thüringischen Stammbahn jeweilig Gültigkeit haben.

Gendarmen sind rückichtlich der Beförderung den Militärpersonen gleichzustellen.

## §. 11.

Gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung des Deutschen Reiches hat die Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich der Zweiglinie Dietendorf-Zimnau die für die Thüringische Stammbahn jetzt oder künftig bestehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

## §. 12.

Für die Zweiglinie Dietendorf-Zimnau werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von den concessionirenden hohen Regierungen, soweit es von ihnen abhängt, mit Rücksicht auf die schwierigen Betriebsverhältnisse folgende Maximal-tariffätze und Tarifbestimmungen zugestanden:

## I. Im Personen-Verkehr

in erster Wagenklasse . . . . .	10 Pf.
„ zweiter „ . . . . .	7,5 „
„ dritter „ . . . . .	5 „
„ vierter „ . . . . .	2,5 „

pro Person und Kilometer, wobei bemerkt wird, daß die Eisenbahn-Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die vierte Wagenklasse einzuführen oder solche nach etwa versuchsweise erfolgter Einführung beizubehalten.

## II. Im Gepäck-Verkehr

pro 10 Kilogramm Gepäck und Kilometer 0,75 Pf.

## III. Im gesammten sonstigen Verkehr

sollen an Traktionsgebühr in der niedrigsten Tarifklasse auf der Dietendorf-Zimnauer Strecke bis zu 0,5 Pf. pro 100 Kilogramm und Kilometer erhoben werden dürfen, in den höheren Tarifklassen aber bis zu 50 Prozent höhere Einheitsätze als solche jeweilig für den Lokalverkehr der Thüringischen Stammbahn genehmigt sind.

Insondere wird hierbei der Eisenbahn-Gesellschaft auch die Befugniß erteilt, sowohl im Lokal- als im direkten und im Transitverkehre angemessene Minima als Sätze, beziehungsweise Antheile zu erheben und zwar:

im Transitverkehre in minimo die für 30 Kilometer,	
„ direkten Verkehre „ „ „ „ 20 „ und	
„ Lokalverkehre „ „ „ „ 10 „	

sich berechnenden Sätze.

Bezüglich der Expeditionsgebühren, ferner bezüglich der Abrundung sowohl der Gewichtsmengen als auch der zur Erhebung kommenden Frachten resp. Personen-

fahrspreise, sowie im Uebrigen gelten, je nachdem es sich um den Lokal- oder einen direkten Verkehr handelt, die jeweilig für den bezüglichen Verkehr der Stammbahn bestehenden Sätze und Bestimmungen.

Falls der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft demnächst etwa für eine ihrer Strecken günstigere Bedingungen u. dgl. zufließen werden sollten, so sollen solche ohne Weiteres auch für die Dietendorf-Zimenauer Zweigbahn zur Anwendung kommen dürfen.

Für den Fall der Fortsetzung der Zweiglinie Dietendorf-Zimenau über Zimenau hinaus in südlicher Richtung über den Thüringer Wald mit Anschluß an südlich gelegene Strecken, bleibt periodische Revision der oben vereinbarten Maximal- und Minimal-Tariffätze vorbehalten.

#### §. 13.

Für den Verkehr zwischen Dietendorf und Zimenau sind täglich mindestens drei Züge mit Personen-Beförderung in beiden Richtungen und zwar im Anschluß an die in Dietendorf abgehenden, bezüglich ankommenden Personenzüge der Hauptbahn zu fahren.

Auf der Strecke Arnstadt-Zimenau soll bei Bemessung der Fahrgeschwindigkeit auf die Steigungs-Verhältnisse die nöthige Rücksicht genommen werden dürfen.

#### §. 14.

Die landespolizeiliche Prüfung des Bauprojects erfolgt durch die betreffende Territorial-Regierung.

Im Uebrigen wird das Aufsichtsrecht über die Zweigbahn Dietendorf-Zimenau in derselben Weise ausgeübt, wie jeweilig hinsichtlich der Stammbahn, mit der Maßgabe jedoch, daß der Feststellung der Bahnhofsanlagen eine Verständigung mit der betreffenden Territorial-Regierung vorhergehen soll.

#### §. 15.

Würde die im §. 4 festgesetzte, eventuell verlängerte Baufrist nicht eingehalten, so sind die beteiligten Regierungen berechtigt, auf die von ihnen geleisteten Zuschüsse à fonds perdu und eventuell auf den von ihnen für Beschaffung des freien Grund und Bodens nachweisbar gemachten Aufwand und ebenso die adiacirenden Gemeinden auf ihren bezüglichen letzteren Aufwand 5 Prozent Verzugszinsen von Ablauf der Frist in Anspruch zu nehmen.

Würde aber diese Ueberschreitung sogar mehr als zwei Jahre betragen, so ist die Eisenbahn-Gesellschaft, unbeschadet des Rechtes der Regierungen, die Erfüllung

dieses Vertrages im Rechtwege herbeizuführen verpflichtet, auf Verlangen den Betrag der ihr von Seiten der Regierungen und Gemeinden geleisteten Unterstützungen mit Zinsen zu 5 Prozent jährlich vom Tage der Zahlung resp. Ueberweisung gerechnet definitiv zu restituieren, auch die nach §. 3 ihr überlassenen Vorarbeiten und Materialien zurückzugeben.

#### §. 16.

Von Eröffnung der neuen Strecke Arnstadt-Ilmenau tritt der Vertrag vom 7. Juli 1865 über die bisherige Strecke Dietendorf-Arnstadt einschließlich der §§. 10–12, jedoch unbeschadet der erteilten Concessionen und der Expropriationsbefugniß (vergl. §. 2), sowie der den betheiligten Regierungen zustehenden Landeshoheit gegenüber der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft außer Kraft.

Hierbei wird gegenseitig anerkannt, daß die der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach §. 17 al. 2 des Vertrages vom 7. Juli 1865 auferlegte Verpflichtung durch Errichtung der Haltestelle Haarhausen erfüllt worden ist, diese Haltestelle aber auch in Zukunft bestehen bleiben muß.

Die Zinsgarantie der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Regierung für die Strecke Arnstadt-Dietendorf erlischt mit dem eingangs gedachten Zeitpunkte und verzichtet dieselbe auf Ersatz der von ihr für diese Strecke bis dahin zu leisten gewesen resp. noch zu leistenden Zins-Garantie-Zuschüsse.

Auch für die Zeit vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Betriebseröffnung der ganzen Zweiglinie erfolgt, bis zu letzterem Zeitpunkte soll die Gesellschaft nicht mehr gehalten sein, eine besondere Rechnung für die bisherige Zweiglinie Dietendorf-Arnstadt zu legen, die Fürstlich Sondershausen'sche Regierung verpflichtet sich vielmehr hiermit, für diesen Zeitraum denjenigen Betrag an Zins-Garantie-Zuschüssen pro *ratu temporis* ohne solche Rechnungslegung zu leisten, welcher von ihr durchschnittlich in den letzten drei vorausgegangenen Jahren zu leisten gewesen ist.

Der bisherige Reserve- und Erneuerungsfond der Dietendorf-Arnstädter Zweigbahn wird mit dem Zeitpunkte der Betriebs-Eröffnung auf der neuen Strecke Arnstadt-Ilmenau mit den gleichen Fonds der Thüringischen Stammbahn vereinigt.

#### §. 17.

Sollte eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Gotha, beziehungsweise Ohrdruf und Schwarzburg über Ilmenau dergestalt zu Stande kommen, daß sich weder die Strecke Ilmenau-Schwarzburg, noch die Strecke Ohrdruf-Elgersburg im Eigenthum

oder doch Betriebe der Thüringischen Eisenbahn, beide vielmehr in der Hand eines oder mehrerer dritter Betriebs-Unternehmer befinden, so ist die Thüringische Eisenbahn verpflichtet, dem oder — solchen Falls nach Wahl der contrahirenden hohen Regierungen — einem der mehreren dritten Unternehmer die Mitbenutzung der Verbindungsstrecke Egersburg-Ilmenau einschließlich der Stationsanlagen gegen eine angemessene Vergütung einzuräumen.

Diese Vergütung soll nach Grundrissen der Billigkeit bemessen werden.

Etwaige Differenzen zwischen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und dem dritten Unternehmer über die Nothwendigkeit der Anlegung eines zweiten Gleises oder sonstiger Erweiterungen, sowie über die Höhe der zu leistenden Vergütung entscheidet das Reichs-Eisenbahn-Amt.

#### §. 18.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des durch die Concessions-Urkunden vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844 bestätigten Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und der landesberthlich genehmigten Nachträge desselben nebst den Bestimmungen der Staatsverträge vom 20. Dezember 1841 und 19. April 1844 auf den Bau und Betrieb der Dietendorf-Ilmenauer Bahn Anwendung.

Namentlich greifen hinsichtlich der Besteuerung die Bestimmungen des Art. 15 Nr. 1 des Staatsvertrags vom 19. April 1844 und die Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862 (Gesetzsamml. für die Preussischen Staaten pro 1864 S. 194) auch für die Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau Platz, wobei jedoch mit Rücksicht auf die der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bisher für die Dietendorf-Arnstädter Bahn zustehende Steuerfreiheit

- a) der auf das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Gebiet überhaupt und
- b) der innerhalb der alten Strecke Dietendorf-Arnstadt auf das Herzoglich Gothaische Gebiet

entfallende Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahn zu entrichtenden Abgabe bis zum Ablauf des auf die Betriebsöffnung der neuen Strecke folgenden zehnten Jahres nicht diesen Regierungen, sondern der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zufallen soll.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung nimmt an der vorgedachten Eisenbahn-Abgabe überhaupt nicht Theil, überläßt vielmehr den auf ihr

Gebiet entfallenden Antheil an die Großherzoglich Sächsische und Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'sche Regierung je zur Hälfte. Bezüglich der auf letztere entfallenden Hälfte gilt ebenfalls die vorstehend zu Gunsten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Bestimmung.

So geschehen

Erfurt, den 19. Dezember 1876.

gez. Dr. Schambach.	L. Braun.	R. Samwer.	v. Wolfferödorf.	Hautbal.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) gez. Eggert. v. Wangenheim. C. Rathke. Saefger. F. Mick.

---

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1877.

## **№ XIV. Gesetz,** die Fischerei betreffend, vom 12. Juli 1877.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### §. 1.

#### Getrübungsreich.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Fischerei in allen Gewässern des Staatsgebietes.

### §. 2.

Den Fischen im Sinne dieses Gesetzes sind die Krebse gleich zu achten.

### §. 3.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht, sowie alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer hiernach als ein geschlossenes anzusehen ist, sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

### §. 4.

*Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei.*

Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Hörsel. Schm. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

10

K ausgegeben in **Rudolstadt** am 26. Juli 1877.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischerei-Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehender Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

- 1) vom Staate im öffentlichen Interesse;
- 2) von einzelnen Fischereiberechtigten und von Fischereigenossenschaften in dem oberen und unteren Theile der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht. Die Entschädigung wird im Falle unter Ziffer 1 vom Staate, in anderen Fällen aber von demjenigen geleistet, der die Beschränkung oder Aufhebung der Berechtigung beanspruchet.

#### §. 5.

Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Mitgliedern einer Gemeinde als solchen oder von einer gewissen Klasse dieser Mitglieder ausgeübt werden konnte, sind in diesem Umfange als der politischen Gemeinde zustehend anzusehen.

#### §. 6.

Der freie Fischfang ... die sogen. wilde Fischerei hört da, wo solcher beim Erscheinen des Fisches noch in einzelnen Gewässern bestand, auf. Das Recht der Ausübung der Fischerei in diesen Gewässern steht, wenn nicht Berechtigungen Anderer vorhanden sind, den politischen Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Flussbezirke zu.

Bilden derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden, ohne der einen oder andern Fluss ganz oder zu bestimmten Theilen anzugehören, so sind die Gemeinden, soweit das Gewässer ihren Bezirk begrenzt, gleichberechtigt.

#### §. 7.

Das Recht zu fischen kommt während der Uebersfluthung der Ufer auch außer halb derselben den Fischereiberechtigten zu, sofern die Ausübung des Rechts ohne Beschädigung des Grundeigenthums geschehen kann und unter der Verpflichtung, zum Ersatz des etwa verursachten Schadens.

Die nach dem Rücktritt des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurück-

gebliebenen Fische zu fangen und sich anzueignen, steht zwar dem Grundbesitzer zu, es ist ihm jedoch jede Vorrichtung untersagt, wodurch das Wiederabfließen des ausgegetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf gehindert wird.

#### §. 8.

Gemeinden können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders ange stellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter 6 Jahren bestimmt werden. Ausnahmen können unter besonderen Umständen von dem Landrathsamte zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung des Landrathsamtes, welches darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird. Das Landrathsamt ist befugt, die Zahl der in jedem Pachtbezirke zulässigen Fanggeräte zu bestimmen.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Flur begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen. Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber dem Landrathsamte zu.

#### §. 9.

##### Genossenschaften.

Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes und, sofern die Voraussetzungen des §. 10 zutreffen, auch behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benützung der Fischwasser können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischerrgebietes im Aufsichtswege und auf Grund landesherrlich zu genehmigender Statuten, oder wenn das Genossenschaftsgebiet sich über verschiedene Staatsgebiete erstrecken soll, auf Grund abgeschlossener Staatsverträge und der durch solche genehmigten Statuten zu einer Genossenschaft vereinigt werden, welche durch einen von sämmtlichen Berechtigten nach näherer Vorschrift des Statuts zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Ueber die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftsstatut sind die Berechtigten vor Einholung der landesherrlichen Genehmigung zu hören.

## §. 10.

Eine Ausdehnung des Genossenschaftszweckes auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter erfolgen. Diefelbe ist zulässig:

- 1) wenn entweder die sämmtlichen Beteiligten zustimmen oder
- 2) wenn die Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht, auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter, sofern nach der Entscheidung des Ministeriums der selbstständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirtschaftlichen Fischereiumutung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist.

Ueber den Maßstab für die Vertheilung der Einkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinumutung sind Bestimmungen in das Genossenschaftsstatut aufzunehmen. Vereinigten sich die Beteiligten über dieselben nicht, so wird der Vertheilungsmaßstab auf Grund sachverständiger Schätzung der einzelnen Antheile am Fischwasser festgesetzt.

Unter denselben Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) kann innerhalb der größeren Genossenschaft (§. 9) für einen Theil der Berechtigten eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser gebildet werden.

## §. 11.

Änderungen des Genossenschaftsstatuts unterliegen denselben Gültigkeitsbedingungen, welche für die ursprüngliche Errichtung vorgeschrieben sind.

## §. 12.

**Fischkarten.**

Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus betreiben will, muß mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine (Fischkarte) versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Polizeibeamten vorzuzeigen hat.

Auf Fischerei Wächter (§. 18.) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## §. 13.

Die Ertheilung einer Fischkarte ist solchen Personen zu versagen, welche innerhalb der lehrvergangenen fünf Jahre wegen Wild-, Juss-, Feld- oder Fischdiebstahls oder wegen Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind.

## §. 14.

Zur Ausstellung einer Fischkarte sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser stattfindet (§. 10), tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle des einzelnen Berechtigten.

Die Fischkarte muß auf die Person, auf bestimmte bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche aber die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten darf, lauten. Sie kann Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei, z. B. in Beziehung auf die Art und Zahl der Fanggeräthe, enthalten.

## §. 15.

Fischkarten bedürfen der Beglaubigung und zwar

- 1) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschafts-Vorstand;
- 2) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt ist, diejenigen Fischkarten, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande, oder dem zur Beglaubigung der Fischkarte berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft selbst ausgestellt sind.

## §. 16.

Die Beglaubigung der Fischkarte enthält kein Auerkenntniß für die Berechtigung des Ausstellers. Sie ist in Fällen des §. 13 zu versagen.

## §. 17.

Für die Beglaubigung der Fischkarten durch die Ortspolizeibehörde ist die gesetzliche Gebühr zu erheben.

In genossenschaftlichen Revieren kann für die Beglaubigung der Fischkarten eine Gebühr von 1 Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

## §. 18.

**Verchtigungsfchein.**

Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen

Gewässern betreiben will, hat davon der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise wenn er einer solchen nicht unterstellt ist (Gutsbezirke) dem Landrathsbaurae, in genossenschaftlichen Neviern aber dem Genossenschaftsvorstande vorher Anzeige zu machen und erhält darüber kostenfrei eine Bescheinigung, welche er beim Fischen stets bei sich zu führen hat.

## §. 19.

Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten oder des Fischerei-Wächters oder des Inhabers einer Fischkarte beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

## §. 20.

*Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.*

Die ohne Weisen des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften je nach Bedürfnis durch Genossenschaftsstatut oder im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

## §. 21.

*Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.*

Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe an einander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur insoweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist das Ministerium ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn dieselben in Folge wohlverworbener Privatrechte angelegt sind. Anderen Falles müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlass dieses Gesetzes abgeändert werden. Die Fischer sind dazu erforderlichen Falles durch Zwangsmittel im Verwaltungswege anzuhalten.

## §. 22.

*Verbot schädlicher Fangmittel.*

Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger

Röder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) verboten.

§. 23.

*Fischereipolizeiliche Vorschriften.*

Zur Verordnungswege wird vorgeschrieben:

- 1) welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maas oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
- 2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Strecken der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
- 3) welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräthen beim Fischfang nicht angewendet werden dürfen;
- 4) von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen und mit welchen Beschränkungen dieselben zum Fischfange gebraucht werden dürfen;
- 5) welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
- 6) in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Wassergewächse verboten sein soll.

Für Uebertretungen kann Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft und die Einziehung der bei Ausübung der Fischerei angewendeten unerlaubten Fanggeräthe angedroht werden.

Unberührt von den unter Ziffer 3 gedachten Vorschriften bleiben wohlverordnete Privatrechte auf Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen und anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

§. 24.

Welangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maas oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 20, 21, 23 und 24 finden auf geschlossene Gewässer (§. 3) keine Anwendung.

## §. 26.

Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maasse oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische unter diesem Maasse oder Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden. (§. 27 Satz 3).

## §. 27.

Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§. 24 und 26 keine Anwendung.

Auch kann das Landrathsamt im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 24 und 26 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§. 3) ist der Verkauf und Versandt von jungen Säbhlungen zu Zuchtzwecken gestattet (§. 26).

## §. 28.

Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht befreiten ständigen Fischereivorrichtungen (§§. 4 und 21) in nicht geschlossenen Gewässern hinweg geräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten (§. 21).

## §. 29.

**Schonreviere.**

Nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes können solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, zu Schonrevieren erklärt werden.

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Ministeriums.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Dertlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

## §. 30.

In Schonrevieren ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von dem Landrathsamte angeordnet oder gestattet wird.

## §. 31.

In den Schonrevieren muß die Kläunung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landescultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichen Falls durch ein vom Ministerium zu erlassendes Regulativ festzustellen.

## §. 32.

Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, in welchen dem Staate oder politischen Gemeinden die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht.

Zu diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes nothwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereiberechtigungen gegen volle Entschädigung der Berechtigten für die entzogene Nutzung hinweg. Die Entschädigung ist von dem Antragsteller und wenn ein solcher nicht vorhanden, aus Staatsmitteln zu gewähren.

Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigenthümers weder zu Schonrevieren erklärt noch in dieselben aufgenommen werden.

## §. 33.

Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch ministerielle Verfügung wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rückfichtlich des Fischfanges die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein. Insofern jedoch für Aufhebung der Berechtigungen Entschädigung geleistet worden ist, verbleibt die Fischereiberechtigung demjenigen, der die Entschädigung gezahlt hat, wenn nicht der frühere Fischereiberechtigte unter Rückgabe des Entschädigungscapitals die frühere Berechtigung wieder in Anspruch nimmt.

## §. 34.

## Fischpässe.

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, Fürstl. Schm.-Mudolst. Gesellsch. d. Wiss. XXXVIII. 11

wo bisher der Zug der Wandersfische unbehindert war, anlegt, kann verpflichtet werden, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

#### §. 35.

Besitzer von Wehren, Schleußen, Dämmen oder anderen Anlagen in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wandersfische verperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

- 1) die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird; oder
- 2) einzelne Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan von dem Landrathsaamte nach vorgängiger Anhörung der Stauberchtigten genehmigt ist (§. 38).

#### §. 36.

Die Vorschriften der §§. 34 und 35 finden keine Anwendung

- 1) auf geschlossene Gewässer (§. 3);
- 2) auf künstlich angelegte Wasserzüge und auf solche natürliche Gewässer, welche unmittelbare Zubehörungen oder Theile eines künstlichen Wasserzuges bilden;
- 3) auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleußen, Stiele u.), welche zum Schutz von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluthen angelegt sind oder angelegt werden.

#### §. 37.

Werden durch die in §. 35 bezeichneten Anlagen nutzbare Stauberchtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren. Dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

#### §. 38.

Ueber das Bedürfniß zur Herstellung von Fischpässen (§§. 34 u. 35), über die Art der erforderlichen Einrichtungen und über ihre Benutzung entscheidet das Landrathsaamt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung. Das Landrathsaamt hat bei Genehmigung des Bauplans nicht allein die wasserbau- und sonstigen polizeilichen Interessen wahrzunehmen, sondern auch darauf zu sehen, daß bei Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberchtigten das Maas des Nothwendigen nicht überschritten wird.

#### §. 39.

Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines genehmigten Bauplans

von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigentümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

§. 40.

Das Landrathsamt hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Theilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§. 41.

Zu den für den Durchgang der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfanges, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Reusen, Neusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen vom Landrathsamte zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden.

Der Fischereiberechtigte ist für die ihm hierdurch nachweislich zugefügte Schmälerung der Fischereieinkunft von demjenigen zu entschädigen, welcher die Anlage hergestellt hat.

§. 42.

*Verunreinigung des Fischwassers.*

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwurfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachteiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Be-

lästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch möglichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern nur dann zu erstatten, wenn jener ein unwiderrufliches Recht auf die Ableitungen hat. Die Antragsteller haben in diesem Falle auf Verlangen vor der Ausführung Vorstuf- oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestalt von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatz 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im §. 16 der Verwerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches für die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

#### §. 43.

Das Rosten von Flachs und Hans in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann das Landrathsamt, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, in welchen die Verlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rostgruben nicht geeignet ist und die Benennung fließender Gewässer zur Flachs- und Hansbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

#### §. 44.

##### Abwehr schädlicher Thiere.

Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Fischadler und Fischreiher ohne Anwendung von Schießwaffen zu tödlen oder zu fangen.

Das Landrathsamt ist berechtigt, den Fischereiberechtigten das Erlegen der vorgedachten Thiere mit Anwendung von Schießwaffen auf Zeit zu gestatten. Die gefangenen oder getödteten Thiere sind jedoch binnen 24 Stunden nach ihrem Fang oder ihrer Erlegung an den Jagdberechtigten abzuliefern.

#### §. 45.

Wer zahme Enten hält, hat dieselben von den Schnorrevieren gänzlich fern zu halten und darf solche auf geschlossene Gewässer nur mit Genehmigung des Fischereiberechtigten zulassen.

## §. 46.

*Wasserabschläge, Bewässerungsgräben, Uferbegang.*

Das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs der Fischerei ist verboten.

Zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach wenigstens 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung des Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden. Dofern jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt die bloße aber sofort zu bewirkende Anmeldung.

## §. 47.

Die Fischereiberechtigten sind befugt, an den Anfängen von Bewässerungsgräben, welche aus den ihnen gehörigen Fischwassern abgeleitet werden, zur Verhinderung des Eintritts von Fischen in diese Gräben, Rechen anzubringen.

## §. 48.

Insofern es für die Ausübung der Fischerei erforderlich ist, steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu, die Ufer zu betreten, auch ist derselbe befugt, das Holz, welches ihn hindert, auf dem Fischwasser am Ufer auf und ab zu fahren, wenn die Gemeindebehörde dessen Beseitigung dem Ufereigenthümer vergeblich angefohlen hat, nach Bedarf zu entfernen. Er hat jedoch die abgehauenen Zweige neben dem Stamme, von welchem sie herkommen, auf das Ufer niederzulegen. Das Betreten eingefriedigter Grundstücke ist ohne Erlaubniß des Eigenthümers nicht gestattet.

Bei der Ausübung der ihm hiernach zustehenden Befugnisse hat der Fischereiberechtigte die äußerste Schonung zu beobachten und er haftet für alle verschuldeten Beschädigungen.

## §. 49.

*Beaufsichtigung der Fischerei. Zuständigkeit der Behörden.*

Unter Obergaufsicht und Leitung des Ministeriums sind, soweit dies Gesetz nichts Anderes bestimmt, die Landrathämter innerhalb ihres Verwaltungsbezirks für die Aufsicht über das Fischereiwesen und die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes zuständig.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei liegt in genossenschaftlichen Revieren dem Genossenschaftsvorstande, in anderen Fischereirevieren der Ortspolizeibehörde neben den staatlichen Polizeibeamten ob.

Fischereiaufsicher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellt worden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

§. 50.

Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen dieses Gesetzes und der sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Localpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben jederzeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe, sowie die bei dem Fischer vorhandenen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen. Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern angelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

§. 51.

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Eingziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlagnahme zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergeräthe und Transportmittel gepfändet werden.

Diese Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer, der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden, dem Werthe des Pfandstückes oder dem mutmaßlichen Geldebetrage der etwaigen Strafe nebst Aufbewahrungskosten gleichkommenden baaren Summe zurückzugeben. Die Niederlegung dieser Caution kann beim Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen.

§. 52.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu treffenden Entscheidungen über die zwangweise Entziehung von Grund und Boden oder einer Berechtigung oder über die Beschränkung einer Berechtigung werden nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1860 (Gef.-Samml. S. 10) von dem Ministerium ertheilt. Für das Entschädigungsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1872 (Gef.-Samml. S. 121) maßgebend.

§. 53.

**Strafbestimmungen.**

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des §. 12 ohne eine nach Vorschrift der §§. 14 und 15 ausgestellte und beglaubigte Fischkarte oder ohne die in §. 18 vorgeschriebene Bescheinigung bei Ausübung der Fischerei betroffen wird;
2. wer den Vorschriften in §. 20 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt;
3. wer den Vorschriften des §. 45 zuwiderhandelt.

## §. 54.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Wächter einer Gemeindefischerei die von dem Landrathsdamte festgestellte Anzahl der zulässigen Fanggeräthe überschreitet (§. 9);
2. wer eine Fischkarte (§. 14) oder einen Berechtigungsschein (§. 18) unrechtmäßig ausstellt und aus den Händen gibt;
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die in §. 22 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften in §. 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt, oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach §. 21 zulässige Ausdehnung gibt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§. 30); oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§. 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen dem Fischfange entzogenen Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfanges ausübt (§. 41);
7. wer den Vorschriften des §. 42 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf oder Flachs in nicht geschlossenen Gewässern röstet (§. 43);
8. wer dem Verbote in §. 46 zuwiderhandelt.

## §. 55.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig gefangenen, feil gebotenen, verkauften oder veräußerten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Beurtheilten gehören oder nicht.

Bei Gefahr im Verzuge wegen drohender Verderbnis sind in Beschlag genommene, der Einziehung unterliegende Fische in Ermangelung bereiter Gelegenheit zu ihrer Conservirung schleunigst durch Veräußerung so gut, als es den Umständen nach geschehen kann, zu verwerthen. Der Erlös tritt dann allenthalben an die Stelle der in Beschlag genommenen Fische.

§. 56.

Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Thäter oder Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwickelten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den zu leistenden Schadenersatz.

§. 57.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden etwa früher erlassenen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 58.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. Juli 1877.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrab.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1877.

## Nr. XV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Juli 1877, die Ertheilung mehrerer Erfindungs = Patente betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi sind den nachgenannten Personen die beigezeichneten Erfindungs = Patente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

1) Am 9. Februar c. dem Julius Hoch & Comp. in Wien auf einen verbesserten Heißluft = Motor, genannt Sparmotor.

2) Am 9. Februar c. dem Mähledirector Albert Zipfer in Krakau auf eine Getreidekörner = Schneidemaschine zur Umgestaltung von Getreidekörnern in Mehl.

3) Am 16. Februar c. dem Kleinau & Comp. in Hamburg auf ein neues Sicherheitschloß.

4) Am 23. Februar c. dem Ferdinand Feistel in Berlin auf eine Centrifugal = Reibschichtmaschine.

5) Am 23. Februar c. dem Maschinenfabrikanten C. L. Fehrmann in Potsdam auf eine Getreide = Reinigungs = Maschine.

6) Am 23. Februar c. dem Heinrich Vollack in Ratibor auf eine Brems = einrichtung an Nähmaschinenstiften.

7) Am 2. März c. dem Louis Großkopf in Königsberg auf ein Verfahren zur Herstellung von Cigaretten mit Tabakdeckblatt.

8) Am 2. März c. dem Dr. Harold Thaulow zu Christiania auf ein Verfahren zur Darstellung von animalischem Leim und Gelatine aus dem f. g. Haarthier.

Zuril. S. 300. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

12

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. August 1877.

9) Am 4. April c. dem Ingenieur Carl Robert Wedelin zu Gothenburg auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien.

10) Am 4. April c. wiederholt dem Fabrikanten Heinrich Vertrams zu Kaltenherberg über eine erfindene Knieblechröhre und auf eine Maschine zur Anfertigung von Dsenrohrellenbogen.

11) Am 4. April c. dem G. F. Weißbach in Chemnitz auf eine rotirende Garntrockenmaschine mit Luftpumpe.

12) Am 20. April c. dem Ernest Solway in Brüssel auf eine Methode der Gewinnung von Chlor und Salzsäure aus Chlorcalcium und Chlormagnesium und Verwerthung der dabei entstehenden Nebenprodukte.

13) Am 27. April c. dem Nathan Löb & Söhne zu Berlin und Giberfeld auf eine mitarbeitende Scheere zur Bonnay-Stickmaschine.

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist daher Niemand befragt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen innerhalb des Deutschen Reichs nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Mudolfstadt, den 12. Juli 1877.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrag.

**№ XVI. Verordnung**

vom 3. August 1877, die Abänderung der Verordnung vom 15. August 1873 wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Dampfessel betr.

Mit höchster Genehmigung Serenissimul wird die Bestimmung in §. 23 Absatz 3 der Verordnung vom 15. August 1873, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend (Wes. S. S. 109), dahin abgeändert, daß die technische Untersuchung eines jeden im Betriebe befindlichen Dampfessels fortan ohne Unterschied alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

Hudolstadt, den 3. August 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

**№ XVII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 7. August 1877, betreffend die Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen Vollstreckung von im hiesigen Lande zuerkannten Gefängnißstrafen und Corrections-Maßregeln in Königlich Sächsischen Landesanstalten.

Nachdem in Folge der Kündigung der wegen Benutzung der Correctionsanstalt in Leipzig bestehenden Verträge eine Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen Vollstreckung von im hiesigen Fürstenthume zuerkannten Gefängnißstrafen und Correctionsmaßregeln in Königlich Sächsischen Landesanstalten abgeschlossen worden ist, so bringen wir die diesfällige Ministerial-Erklärung, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu Decoden ausgewechselt worden, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Hudolstadt, den 7. August 1877.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

Zwischen der  
Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen  
und der

Königlich Sächsischen Regierung  
ist über die Vollstreckung von Gefängnißstrafen und Corrections-Maßregeln, welche  
im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt zuerkannt werden, in Königlich Sächsischen  
Landesanstalten nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden.

§. 1.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit,

- 1) die im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt erkannten Gefängnißstrafen von mehr als 4 monatiger Dauer und
- 2) die daselbst auf Grund von §. 362 und beziehentlich §. 56 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verhängten, in Unterbringung in ein Arbeitshaus beziehentlich in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt bestehenden Correctionsmaßregeln

unter den in Folgendem näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in Königlich Sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung zu bringen.

§. 2.

Es sind deshalb einzuliefern:

- 1) die zu Gefängnißstrafe von mehr als 4 monatiger Dauer verurtheilten Personen männlichen Geschlechts,
  - a) wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, in die Strafanstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
  - b) wenn sie das achtzehnte Lebensjahr erfüllt haben, in die Strafanstalt Zwickau,
- 2) die zu Gefängnißstrafe von mehr als 4 monatiger Dauer verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts — ohne Unterschied des Alters — in die Strafanstalt Voigtberg bei Delitzsch im Voigtlande,
- 3) die auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterzubringenden Personen männlichen Geschlechts,
  - a) wenn sie das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, in die Correctionsanstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
  - b) wenn sie das zwanzigste Lebensjahr erfüllt haben, in die Correctionsanstalt Hohnstein bei Stolpen,

- 4) die auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterzubringenden Personen weiblichen Geschlechts -- ohne Unterschied des Alters -- in die Korrektionsanstalt Grünhain bei Schwarzenberg.
- 5) die auf Grund von §. 56 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringenden jugendlichen Personen -- ohne Unterschied des Geschlechts -- in die Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunsdorf bei Freiberg.

Die königlich Sächsische Regierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Anstalten die betreffenden Detinirten einzulieferu sind, je nach Umständen andere Bestimmungen zu treffen.

#### §. 3.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung macht sich verbindlich, für jeden auf Grund dieser Uebereinkunft einer königlich Sächsischen Landesanstalt überwiesenen Detinirten für jeden Tag 90 Pfennige und überdies die nach §§. 2 am Schlusse, 9, 13 und 14 dieser Uebereinkunft zu berechnenden besonderen Aufwände zu vergüten und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vergütungen der Klasse der betreffenden königlich Sächsischen Landesanstalt auf vierteljährliche Berechnung portofrei übersendet werden.

#### §. 4.

Von der Aufnahme in die königlich Sächsischen Landesanstalten ausgeschlossen sind:

- a) Kranke, die sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b) solche weibliche Personen, welche sich unzweifelhaft im Zustande der Schwangerschaft befinden, und stillende Mütter.

#### §. 5.

Die Einlieferung des in eine königlich Sächsische Landesanstalt Aufzunehmenden erfolgt Seiten der zuständigen Fürstlich Schwarzburgischen Behörde mittelst Transportbegleitung, welche den Einzuliefernden an einem Werktag in die betreffende königlich Sächsische Landesanstalt einzubringen hat.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die Transporteure der einliefernden Behörden den im Königreiche Sachsen über

das Verhalten der Transporteure bei der Einlieferung von Verurtheilten, beziehentlich Correctionären, jeweilig bestehenden Bestimmungen entsprechend instruiert werden.

Bei der Einlieferung sind der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu übergeben:

- 1) ein Einlieferungsschreiben,
- 2) beglaubigte Abschrift des Strafurtheils und der Entscheidungsgründe oder — sofern es sich um einen auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich einzuliefernden Correctionär handelt — der betreffenden landespolizeilichen Verfügung nebst den betreffenden Polizeiacten (bei Einlieferung schuldig gerichtlich Verurtheilter ist außer dem schuldig gerichtlichen Erkenntniß noch das in der betreffenden Untersuchung gefällte Anklageerkenntniß, falls aber in letzterem bezüglich der thatsächlichen Ergebnisse der Voruntersuchung lediglich auf die Ausführungen im Staatsanwaltlichen Vorstellungsantrage verwiesen worden wäre, statt des Anklageerkenntnisses dieser Vorstellungsantrag in Abschrift an die Anstaltsbehörde zu übersenden),
- 3) ein Signalement des Einzuliefernden,
- 4) eine actenmäßige Personalnotiz,
- 5) ein gerichtsarztliches Zeugniß über den geistigen und körperlichen Zustand des Einzuliefernden in besonderer Beziehung auf seine Fähigkeit zu Verrichtung von (schwereren oder leichteren) Arbeiten,
- 6) ein Kleider- und Effecten-Verzeichniß,
- 7) ein Nachweis über die Unterstützungsverhältnisse und Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Einzuliefernden und die vorhandenen Reisepässe und sonstigen Legitimationen;  
bei Einlieferungen in die Landesanstalt Bränndorf außerdem
- 8) ein Taufzeugniß, beziehentlich ein Auszug aus dem Geburtsregister,
- 9) ein Impfszeugniß,
- 10) ein Zeugniß über die erlangte Schulbildung.

Ueber jede erfolgte Einlieferung ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der einliefernden Behörde Empfangsschein auszustellen.

#### §. 6.

Die in §. 5 unter 4 gedachte actenmäßige Personalnotiz muß Auskunft geben :

- a) über des Eingelieferten Geburtsort, Alter, Stand oder Beruf, Religionsbekenntniß, Character, Bildungsgrad, Familienverhältnisse und Umgebungen, Lebensweise und Lebenslauf,
- b) darüber, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat, und welche Strafen ihn deshalb zuerkannt und beziehentlich von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Hinzufügung der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden und
- c) ob er Untersuchungshaft erlitten, und wie er sich während derselben verhalten hat,
- d) über Alles, was sonst zur Vervollständigung des Gesamtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beaufsichtigung in der Anstalt von Interesse sein kann.

## §. 7.

Der Eingelieferte muß in reinlichem Zustande — ohne Angezieser — übergeben werden und mit ganzer und reinlicher Kleidung — mit Einschluß der Kopfbedeckung und des Schuhwerkes —, wie sie für ihn auch zum Gebrauche bei seiner künftigen Entlassung geeignet und erforderlich ist, versehen sein.

Bei Einlieferungen in die königlich Sächsische Landesanstalt Bräunsdorf wird jedoch die Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Transporteur mittelst Specification zurückgegeben.

## §. 8.

Während der Detention der aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt Eingelieferten in einer königlich Sächsischen Landesanstalt gelten für dieselben die Hausordnung und die sonstigen Einrichtungen der betreffenden Anstalt, sowie überhaupt die im Königreiche Sachsen rücksichtlich Detinirter erlassenen oder noch zu erlassenden Gesesetz- und Verordnungs-Vorschriften, insbesondere auch bezüglich der Behandlung von Begnadigungsgesuchen, sowie rücksichtlich der vorläufigen Entlassung. Hierauf bezügliche Berichte hat die Anstaltsbehörde an das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt zu richten.

## §. 9.

Wenn eine aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in eine königlich Sächsische Landesanstalt eingelieferte Person wegen einer während ihrer Detention verübten strafbaren Handlung bei einem königlich Sächsischen Gerichte zur Unter-

juchung zu ziehen ist, so werden, insoweit die zur Untersuchung gezogene Person wegen Verurtheilung in der Hauptsache oder sonst zu Abstattung von Untersuchungskosten für verbunden erachtet worden ist, diese Kosten einschließlich etwaiger Transportkosten ingleichen die Kosten für eine etwaige Detention in Königlich Sächsischen Gerichtesgefängnissen oder Landes-Anstalten dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt und zwar die Detentionskosten nach dem in §. 3 bestimmten Satze, die übrigen Kosten einschließlich der etwaigen Beerdigungskosten, nach den im Königreiche Sachsen bestehenden desfallsigen Bestimmungen durch Vermittelung derjenigen Königlich Sächsischen Landesanstalt, in welche die betreffende Person aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt eingeliefert worden, in Berechnung gebracht.

§. 10.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt wird die vorläufige Entlassung eines aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in eine Königlich Sächsische Landesanstalt eingelieferten Strafgefangenen nur dann genehmigen, wenn für denselben zuvor ein Unterkommen außerhalb des Königreichs Sachsen ermittelt worden ist, oder — dasern er im Königreiche Sachsen seinen Unterstützungswohnsitz haben sollte — wenn er daselbst nach dem auch hierüber zu vernehmenden Gutachten der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde ein ausreichendes und seine guten Vorzüge unterstützendes Unterkommen gefunden hat.

§. 11.

Die Entlassung eines aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in eine Königlich Sächsische Correkionsanstalt Eingelieferten vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention bedarf der Genehmigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt. Bei Letzterem ist daher von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde, sobald nach ihrem Dafürhalten die Entlassung eines Correctionärs unbedenklich oder aus irgend welchem Grunde geboten erscheint, dieselbe mittelst gutachtlichen Berichts zu beantragen.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt wird dem Antrage der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde auf zeitigere Entlassung eines Correctionärs jeder Zeit dann entsprechen, wenn sich herausgestellt haben sollte, daß derselbe wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes zu correctioneller Behandlung nicht geeignet ist.

Die Entschließung über die Entlassung eines auf Grund von §. 56 des Straf-

gesepbuchs für das Deutsche Reich in die königlich Sächsishe Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunedorf Eingelieferten steht dem königlich Sächsischen Ministerium des Innern zu, welches von der beschlossenen Entlassung eines solchen Zög- lings dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt unter Angabe der Gründe Mittheilung machen wird. Hierdurch soll jedoch das Recht des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt, die Entlassung auch seinerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in keiner Weise geschmälert sein.

Eine Verurteilung der aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf Grund von §. 362 oder §. 56 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Eingelieferten, wie sie in den königlich Sächsischen Korrekions-Anstalten und Erziehungs- und Besserungs-Anstalten eingeführt ist, findet nicht statt.

#### §. 12.

Ist in dem Strafurtheile auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt, so ent- scheidet über die Unterstellung des zu Entlassenden unter Polizeiaufsicht die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Landespolizeibehörde, zu welchem Zwecke beim Veran- nahen des Termins der Entlassung von der betreffenden königlich Sächsischen An- staltsbehörde unter Eröffnung ihres Gutachtens Anzeige an das Fürstlich Schwarz- burgische Ministerium zu Rudolstadt zu erstatten ist.

#### §. 13.

Von jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Fürstenthume Schwarzburg- Rudolstadt in eine königlich Sächsishe Straf- oder Korrekionsanstalt Eingelieferten ist von der betreffenden königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der Einlieferungs- behörde und dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt Anzeige zu machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenklich crachtet, den zu Entlassenden ohne Transportbegleitung an den Bestimmungsort im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt zu dirigiren, so hat dieselbe bei dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium in Rudolstadt die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Die Kosten der Dirigirung an den Bestimmungsort trägt in jedem Falle die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung. Dieselben werden durch Ver- mittelung der betreffenden königlich Sächsischen Anstaltsbehörde berechnet.

Ist die von dem zu Entlassenden bei seiner Einlieferung mitgebrachte Kleidung nach dem Ermessen der betreffenden königlich Sächsischen Anstaltsbehörde nicht aus- zureichend, so ist die Ergänzung derselben durch die Anstaltsbehörde zu bewerk- stelligen.

reichend, so wird ihm das Nöthige von der Anstalt verabreicht und der bei Letzterer verlageweise zu bestreitende Aufwand dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt berechnet.

Nicht reisefähige kranke zu Entlassende werden bis zur Heilfähigkeit gegen den in §. 3 festgesetzten Vergütungssatz in der Anstalt verpflegt.

#### §. 14.

Die aus der königlich Sächsischen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Bräunsdorf zu Entlassenden werden mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der zu Entlassende seinen Unterstützungswohnsitz im Königreiche Sachsen und anderwärts kein Unterkommen hat, auf vorherige Benachrichtigung und Veranlassen des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt mittelst geeigneter Transportbegleitung aus der Anstalt abgeholt und ihrem außerhalb des Königreiche Sachsen gelegenen Bestimmungsorte zugeführt.

Sollte die Transportbegleitung nicht rechtzeitig eintreffen, so wird der Transport Seiten der königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu Bräunsdorf auf Kosten der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung veranlassen und der Entlassene der betreffenden Einlieferungsbehörde zugeführt, welche denselben unweigerlich übernehmen wird.

Der Aufwand, welcher der Anstalt durch die Ausrüstung des zu Entlassenden mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwachsen ist, wird dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt berechnet.

#### §. 15.

Vorstehende Uebereinkunft, welche mit dem 1. Juli 1877 in Kraft tritt, wird auf die Zeit bis zum 31. December 1881 abgeschlossen und falls ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums von keinem der beiden Contractanten eine Kündigung erfolgt, als auf einen Zeitraum von 4 Jahren verlängert betrachtet und so fort.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige

#### Ministerial-Erklärung

ausgefertigt, mit dem Fürstlichen Insegel versehen und gegen eine entsprechende Erklärung des königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1877 ausgewechselt worden.

Rudolstadt, den 7. August 1877.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**  
v. Bertrab.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1877.

### Nr. XVIII. Fernerer Nachtrag

#### zur Instruction für die Standesbeamten, vom 13. August 1877.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird in Erweiterung der Instruction für die Standesbeamten vom 11. December 1875 (Ges.-S. S. 249) Nachfolgendes bestimmt:

#### §. 1.

Da in verschiedenen Staaten die Vorschrift besteht, daß der Standesbeamte, welcher die Geburt eines Kindes, dessen Eltern außerhalb seines Standesamtesbezirks wohnen, oder die Eheschließung oder das Ableben von außerhalb seines Bezirks wohnenden Personen in das Standesregister einzutragen hatte, einen beglaubigten Registerauszug über den betreffenden Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall dem Standesbeamten des Primaths- bezüglich Wohnorts der betreffenden Person zustellen muß, so wird über die Behandlung solcher von außerhalb eingehenden Registerauszüge Folgendes bestimmt:

- 1) Wenn einem Standesbeamten eine solche Urkunde über einen auswärtig erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall auf amtlichem Wege zugeht, so hat er dieselbe zu den Sammelacten (§. 9 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875), nach Befinden zu einem besonderen Bande derselben, zu nehmen und gleichzeitig den Namen der betreffenden außerhalb seines Bezirks geborenen, verheiratheten oder verstorbenen Person in das alphabetische Namensregister (§. 11 der Instruction vom 11. December

Jährl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXVIII.

14

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 31. August 1877.

1875) einzutragen. Dabei bleibt die Rubrik: „Register-Jahrgang und Nummer“ unausgefüllt; in der Rubrik: „Bemerkungen“ wird Band und Blattseite der Sammelacten angegeben, in denen die Urkunde eingetraget ist.

In das Standesregister ist der in der Urkunde bescheinigte Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall regelmäßig nicht einzutragen. Dies geschieht vielmehr nur, wenn nach §§. 62 und 71 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, bezüglich der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875 (Reichsgesetzblatt S. 313), amtliche Anzeigen über Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen während der Reise, oder über Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder andern Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Eltern des geborenen Kindes, beziehungsweise der Verstorbenen, ihren Wohnsitz hatten, zugestellt werden. In solchen Fällen ist die Eintragung in das Geburts- oder Sterberegister auf Grund der amtlichen Anzeige zu bewirken.

- 2) Auf Verlangen eines Beteiligigten hat der Standesbeamte von den zu den Sammelacten genommenen Urkunden beglaubigte Abschrift gegen Entrichtung der gesetzlichen Spottel nach §. 26, Ziffer 1 und 6 des Spottelgesetzes (Ministerial-Bekanntmachung vom 6. April 1868, Gef. S. 249) zu erteilen. Der Beglaubigungsvermerk ist in folgender Weise anzustellen:

„Daß Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift der in den Sammelacten des hiesigen Standesamts Bd. . . . Bl. . . . in Urschrift aufbewahrten (Geburts-, Heiraths-, Sterbe-) Urkunde ist, wird hierdurch bescheinigt.

„(Ort) . . . . ., den . . . . . 18 . . .

(Siegel.)

„Der Standesbeamte.“

(Unterschrift.)

#### §. 2.

(Zu §. 17, Ziffer 10<sup>a</sup> der Instruction.)

In allen Fällen, wo ein männlicher Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern — mithin aller Bayerischen Landestheile mit Ausnahme der Rheinpfalz — eine Ehe im hiesigen Fürstenthum einzugehen beabsichtigt, darf der Standesbeamte erst dann die Eheschließung bewirken, wenn zuvor ein Zeugniß der königlich Bayerischen Districtobertwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde,

in welcher der Mann seine Heimath hat, darüber beigebracht ist, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem Bayerischen Gesetz über Heimath, Berechtigung und Aufenthalt vom 16. April 1868 begründetes Hinderniß besteht.

Unter den Districtsverwaltungsbehörden in Bayern werden die Magistrate der unmittelbaren (einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten) Städte und in den übrigen Verwaltungsbezirken die königlichen Bezirksamter verstanden.

Da nach Bayerischem Recht der Ausstellung eines solchen Zeugnisses ein öffentliches Aufgebot vorausgehen muß, so bedarf es nach Weidbringung des Zeugnisses im Hinblick auf §. 74, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 der Anordnung eines nochmaligen Aufgebotes zum Zweck der Eheschließung Seitens des diesseitigen Standesbeamten nur dann, wenn seit Vollziehung des dem Berechtigungszugnisse zu Grunde liegenden Aufgebotes ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen ist (§. 51 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875). Die Eheschließung ist aber ungeachtet des beigebrachten Berechtigungszugnisses abzulehnen, wenn Eshindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten kommen (§. 48 des angeführten Reichsgesetzes). Das Verzeichniß der königlich Bayerischen Behörden, welche zur Zeit zur Ausstellung gültiger Berechtigungszugnisse berechtigt sind, ist im Centralblatt für das Deutsche Reich (Jahrgang 1877, Nr. 26, S. 335) veröffentlicht. Etwaige Zweifel darüber, ob das vorgelegte Zeugniß von der zuständigen Behörde ausgestellt sei, sind durch Anfrage bei der diesseitigen vorgelegten Behörde zu lösen.

### §. 3.

(Zu §. 10, Absatz 3 der Instruction.)

Die Bestimmung in §. 10, Absatz 3 der Instruction, nach welcher die abgeschlossenen Nebenregister spätestens bis zum 15. Januar des neuen Kalenderjahres dem Justizamte (der Justizamtscommission) zu überreichen sind, wird dahin abgeändert:

Der Standesbeamte hat die abgeschlossenen Nebenregister für das verfloßene Kalenderjahr in der Zeit vom 1. bis spätestens zum 15. März des neuen Kalenderjahres dem Justizamte (der Justizamtscommission) zu überreichen.

Sind vor dieser Ueberreichung nachträgliche Randvermerke in die Hauptregister einzutragen gewesen, so hat der Standesbeamte beglaubigte Abschrift dieser Randvermerke vorschriftsmäßig zu den noch in seinen Händen

befindlichen Nebenregistern zu bringen, so daß die letzteren bis zum Tage ihrer Ueberreichung an die Aufsichtsbehörde mit den Hauptregistern vollständig übereinstimmen.

Rudolstadt, den 13. August 1877.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1877.

---

## **№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 24. August 1877, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kinderheilanstalt zu Frankenhäusen betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben der in Frankenhäusen in's Leben gerufenen Kinderheilanstalt auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage beständigen Statuts die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Rudolstadt, den 24. August 1877.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.

---

## **№ XX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 27. September 1877, die Vereinfachung des Schubtransport-Verfahrens betreffend.

Nachdem zwischen den Regierungen von Preußen für die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg und den Regierungen der Thüringischen Staaten mit Ausnahme von Meuß a. L. ein Abkommen zum Zweck der Vereinfachung des Schub-  
fürstl. Schw.-Rudolst. Gesammmlung XXXVIII. 15

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. September 1877.

transport-Verfahrens getroffen worden ist, so wird dasselbe in dem nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Rudolstadt, den 27. September 1877.

### **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

Zwischen den unterzeichneten Vertretern der Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß jüngerer Linie, ist für diese Staatsgebiete, in Preußen für die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg, zum Zwecke der Vereinfachung des Schubtransportverfahrens, folgendes Abkommen vorbehaltlich der Genehmigung der bezüglichen Staatsbehörden getroffen worden.

#### Art. I.

Das Abkommen hat diejenigen Schubtransporte zum Gegenstande, welche auf Grund landespolizeilicher Anordnung eines der contrahirenden Staaten in oder durch das Gebiet eines andern derselben erfolgen.

#### Art. II.

Das Abkommen erstreckt sich nur auf solche Schubtransporte, welche auf den die contrahirenden Staaten berührenden oder durchschneidenden Eisenbahnen erfolgen.

Eingeschlossen sind Transporte, bei welchen es sich, sei es bis zum Anfangspunkte, sei es vom Endpunkte der zu benutzenden Eisenbahnstrecke ab, um die Zurücklegung kürzerer Land-Wege Strecken von und zu Behörden handelt, welche zur Abfertigung resp. Annahme von Schubtransporten befugt sind.

#### Art. III.

Das Transportverfahren unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die Schubtransporte innerhalb des Vereinsgebietes können nur von denjenigen Behörden eingeleitet und angenommen werden, welche in der Anlage, deren Vervollständigung nach Bedarf vorbehalten bleibt, aufgeführt sind.

2. Die Transporte sind von der einleitenden Behörde bis zu einer derjenigen in der Anlage bezeichneten Eisenbahnstationen, welche nach Massgabe des einzelnen Falles als Endstation zu betrachten ist, direct zu leiten.

Zu dem Falle des Artikels II, Absatz 2, sind die Transporte über die letzte Eisenbahnstation hinaus bis zum Domicilorte der nächsten in der Anlage bezeichneten Behörde zu leiten.

3. Die Transporte sind thunlichst in einem Tage auszuführen. Wo dies nicht ausführbar ist, muß der Transporteur den Transportaten an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Durchgangstation bis zum Weitertransport zur einstweiligen Verwahrung abliefern.

4. Zu den Transporten sind Waggons III. Classe zu benutzen.

#### Art. IV.

Die Kosten des Transports werden von der den Transport einleitenden Behörde bis zum Ablieferungsorte (Artikel III, Ziffer 2) zunächst bezahlt. Dabei sind folgende Sätze zu beachten:

a) An Verpflegungskosten der Transportaten werden die wirklich gehaltenen Auslagen, jedoch nur bis zu dem zulässig höchsten Satze von 0,80 Mark für den Kopf und Tag gewährt.

b) Der Transporteur erhält für den Tag eine Kutschschädigung von 3 Mark und falls derselbe auf der Reise übernachten muß, einen Zuschuß von 1 Mark.

c) Die Postgebühren auf Durchgangstationen werden nach den in den einzelnen Staaten, bezüglich Orten üblichen Sätzen vergütet.

d) Für die Benutzung von Wagen in den Fällen des Artikels II, Absatz 2, kommen die nach Maßgabe des Bedürfnisses aufzuwendenden und zu belegenden Kosten in Ansaß.

#### Art. V.

Die für den einzelnen Transport gezahlten Kosten werden von der denselben einleitenden Behörde bei deren vorgesehener Dienststelle nach Maßgabe der in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften liquidirt.

#### Art. VI.

Die Ausgleichung der entstandenen Kosten für Transporte, welche die beteiligten Staaten theilhaftig zu tragen haben, erfolgt durch die betreffenden Ministerien beziehungsweise für Preußen durch die beteiligten Regierungen am Jahreschlusse und zwar nach dem Grundsätze, daß jeder Staat die innerhalb des Conventionsgebietes entstandenen Gesamtkosten theilhaftig nach Verhältnis der metrischen Längenausdehnung der innerhalb seines Gebietes benutzten Eisenbahnstrecken zu tragen hat.

## Art. VII.

Auf Transporte, deren Kosten von den contrahirenden Staaten nicht theilhaftig zu tragen sind, finden die Bestimmungen der Artikel IV--VI keine Anwendung.

## Art. VIII.

Die Convention tritt vom 1. October 1877 ab in Kraft.

## Art. IX.

Die Convention tritt außer Kraft, sobald von einem der contrahirenden Staaten dieselbe 1 Jahr zuvor gekündigt wird. Als Kündigungsstermin wird hierbei der 1. October bestimmt.

Kornstadt in Thüringen, den 15. Mai 1877.

Für Preußen.  
gez.: Frhr. Senfft von  
Pilsach, Regierungsrath,  
gez.: v. Breitenbach,  
Regierungsrath,  
gez.: Koch, Regierungsrath.

Für die Herzogthümer Co-  
burg-Gotha.  
gez.: G. Mönich, Geh.  
Regierungsrath.

Für Schwarzburg-Rudol-  
stadt.  
gez.: von Beulwitz, Re-  
gierungsrath.

Für das Großherzogthum  
Sachsen.  
gez.: Dr. J. Schom-  
burg, Ministerialdirector,  
gez.: Dr. Krause, Regie-  
rungsrath.

Für Schwarzburg - Sou-  
derhausen.  
gez.: H. Werber, Regie-  
rungsrath.

Für das Fürstenthum  
Reuß j. L.  
gez.: Fischer, Regierungsrath.

Für das Herzogthum  
Sachsen-Meiningen.  
gez.: Dr. Trautmann,  
Regierungsrath.

Für das Herzogthum  
Sachsen-Altenburg.  
gez.: H. Weisenhainer,  
Appellationsgerichtsrath.

## Verzeichniß

der im Vereinsgebiete belegenen Stationen, von welchen und nach welchen  
Eisenbahn-Schubtransporte instradirt werden können.

### I. Königreich Preußen.

#### A. Regierungsbezirk Erfurt.

- 1) Erfurt:  
Behörde: a. Landrathsamt,  
b. städtische Polizei-Verwaltung.
- 2) Straußfurt:  
Behörde: Amtsvorsteher.
- 3) Nordhausen:  
Behörde: a. Landrathsamt,  
b. städtische Polizei-Verwaltung.
- 4) Langensalza:  
Behörde: a. Landrathsamt,  
b. städtische Polizei-Verwaltung.
- 5) Großgöttern:  
Behörde: Amtsvorsteher in Altengöttern (10 Minuten entfernt).
- 6) Wühlhausen in Th.:  
Behörde: a. Landrathsamt,  
b. städtische Polizei-Verwaltung.
- 7) Silberhausen:  
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung zu Dingelstedt (10 Minuten entfernt).
- 8) Leinefelde:  
Behörde: Landrathsamt in Worbis (3 Stunden entfernt).
- 9) Heiligenstadt:  
Behörde: Landrathsamt,  
resp. städtische Polizei-Verwaltung.
- 10) Bleicherode:  
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 11) Sollstedt:  
Behörde: Amtsvorsteher zu Wülfingerode.

- 12) **Bernrode:**  
Behörde: Landrathsamt zu Worbis (3 Stunden entfernt)
- 13) **Wisperleben:**  
Behörde: Amtsvorsteher daselbst.
- 14) **Walschleben:**  
Behörde: Amtsvorsteher daselbst.
- 15) **Ringleben:**  
Behörde: Städtische Polizei-Verwaltung zu Wehsee.
- 16) **Straußfurt:**  
Behörde: Amtsvorsteher daselbst.
- 17) **Weißensee:**  
Behörde: Landrathsamt.
- 18) **Sümmersda:**  
Behörde: Städtische Polizei-Verwaltung.

#### B. Regierungsbezirk Merseburg.

- 1) **Halle:**  
Behörde: Städtische Polizei-Verwaltung.
- 2) **Merseburg:**  
Behörde: Königl. Landrathsamt.
- 3) **Weißensele:**  
Behörde: Königl. Landrathsamt.
- 4) **Raumburg:**  
Behörde: Königl. Landrathsamt.
- 5) **Rösten:**  
Behörde: Städtische Polizei-Verwaltung.
- 6) **Grossen:**  
Behörde: Amtsvorsteher in Grossen.
- 7) **Zeitz:**  
Behörde: Königl. Landrathsamt.
- 8) **Tölle da:**  
Behörde: Königl. Landrathsamt.

**II. Großherzogthum Sachsen.**

- 1) Weimar:  
Behörde: a. der Großherzogl. Director des I. Verwaltungsbezirks.  
b. der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 2) Buttstedt:  
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 3) Dieseldach:  
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 4) Jena:  
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 5) Apolda:  
Behörde: a. der Großherzogl. Director des II. Verwaltungsbezirks.  
b. der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 6) Eisenach:  
Behörde: a. der Großherzogl. Director des III. Verwaltungsbezirks.  
b. der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 7) Werstungen:  
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 8) Reußstadt a. D.:  
Behörde: a. der Großherzogl. Director des V. Verwaltungsbezirks.  
b. der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 9) Weida:  
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 10) Berga:  
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 11) Triptisch:  
Behörde: der Gemeindevorstand zu Anna (1 Stunde entfernt).
- 12) Großheringen:  
Behörde: Gemeindevorstand zu Stadtsulza.

**III. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Herzogl. Landrath,

- 1) Meiningen, Station Meiningen,

- 2) Hildburghausen, Station Hildburghausen,  
 3) Sonneberg, Station Sonneberg,  
 4) in Saalfeld, Station Saalfeld,  
 sowie 5) der Amtsgehilfe des Hrn. Landraths in Saalfeld zu Gamburg,  
 Station Gamburg (alsbaldige Ergänzung vorbehalten).

#### IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- 1) Altenburg:  
 Behörde: n. der Herzogl. Landrath (für den Bezirk des Landrathsamts Altenburg),  
 h. städtische Polizei-Verwaltung (für die Stadt Altenburg).
- 2) Zucka:  
 Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 3) Meuselwitz:  
 Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 4) Wöhrnitz:  
 Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 5) Schmöln:  
 Behörde: n. der Herzogl. Landrath (für den Bezirk des Landrathsamts Schmöln),  
 h. städtische Polizei-Verwaltung (für die Stadt Schmöln).
- 6) Ronneburg:  
 Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 7) Hermstedorf — Klosterlandnitz,  
 Krossen:  
 Behörde: Eisenberg — städtische Polizei-Verwaltung  
 (2 Stunden von jedem der beiden Bahnhöfe entfernt).
- 8) Roda:  
 Behörde: n. der Herzogl. Landrath (für den Landrathsamtsbezirk Roda),  
 h. städtische Polizei-Verwaltung (für die Stadt Roda).
- 9) Kahla:  
 Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.

- 10) Drlamünde mit Raschhausen:  
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.

### V. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

- Herzogthum Coburg.  
Residenzstadt Coburg: Landrathsdamt,  
Magistrat.  
Neustadt: Magistrat.  
Herzogthum Gotha.  
Residenzstadt Gotha: Landrathsdamt,  
Stadtrath.  
Ohrdruf: Landrathsdamt — Stadtrath.  
Waltershausen: Landrathsdamt — Stadtrath.

### VI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1) Sondershausen:  
Behörde: der Fürstl. Landrath daselbst.  
2) Greußen:  
Behörde: die städtische Polizei-Verwaltung daselbst.  
3) Hohenbrenra:  
Behörde: der Fürstliche Landrath zu Geleben (1½ Postmeile vom genannten Stationsorte entfernt).  
4) Arnstadt:  
Behörde: der Fürstliche Landrath daselbst.

### VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Eisenbahnstation: Rudolstadt.  
Behörde: Landrathsdamt Rudolstadt.  
Eisenbahnstation: Giechicht.  
Behörde: Justizamt Leutenberg (1 Stunde entfernt).

1877.

VIII. Fürstenthum Neuchâtel.

Ort:

- Behörde: a. Fürstl. Landrathsamt,  
b. Städtische Polizei-Verwaltung.
-

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1877.

## Nr. XXI. Verordnung

vom 5. October 1877, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 5. Juni 1872 wegen Zahlung Fürstlicher Cassen im Wege des Postanweisungs-Verkehrs.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* wird die Bestimmung in §. 1 der Verordnung vom 5. Juni 1872, betreffend die Zahlung der Fürstl. Cassen im Wege des Postanweisungs-Verkehrs (Ges.-Samml. S. 119) dahin erweitert, daß Zahlungen aus Fürstl. Cassen an Privatempfänger bis zur Höhe von 300 Mark durch Postanweisung bewirkt werden können.

Rudolstadt, den 5. October 1877.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

## Nr. XXII. Verordnung

vom 26. October 1877 zur Ausführung der Vorschriften über die Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen der Fürstl. Oberherrschaft betreffend.

Nachdem die Vorschriften über die Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen der Fürstl. Oberherrschaft — Verordnungen vom 2. Januar

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

17

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. December 1877.

und 11. November 1874 (Wef.-Samml. S. 21 und 120) durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juni 1876 (Wef.-Samml. S. 67) dahin abgeändert worden sind, daß ein Fuhrwerk erst dann, wenn das Gewicht der Ladung mehr als 50 Centner beträgt, mit einem Radbeschlage von mindestens 10,4 Centimeter Breite versehen sein muß, so werden die für den Transport von Hölzern in der Verordnung vom 10. April 1874 (Wef.-Samml. S. 36) für zulässig erklärten höchsten Belastungsfähigkeit, bei deren Zurechnung von der speciellen Ermittlung des Gewichtes der Ladung abgesehen werden soll, mit höchster Genehmigung **Serenissimo** wie folgt erweitert:

Es darf geladen werden

- I. weiches Holz in Rughölzern und Brettern
  - a) in grünem Zustande bis zu  $3\frac{1}{2}$  Kubikmetern,
  - b) in trockenem Zustande bis zu  $4\frac{1}{2}$  Kubikmetern;
- II. weiches Brennholz bis zu 4 Raummetern;
- III. hartes Holz in Rughölzern und Brettern
  - a) in grünem Zustande bis zu  $2\frac{1}{2}$  Kubikmetern,
  - b) in trockenem Zustande bis zu  $3\frac{1}{2}$  Kubikmetern;
- IV. hartes Brennholz bis zu 4 Raummetern.

Rudolstadt, den 26. October 1877.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

### **№ XXIII. Bekanntmachung**

vom 1. November 1877, die abgekürzte Bezeichnung der Maße und Gewichte betreffend.

In Folge eines Bundesrathesbeschlusses vom 8. October d. J. wird mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten hiermit angeordnet, daß im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung angegebenen abgekürzten Bezeichnungen der Maße und

Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln ausschließlich in Anwendung gebracht werden.

Hudolstadt, den 1. November 1877.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**  
v. Vertrag.

<b>A. Längenmaße:</b>		<b>C. Körpermaße:</b>	
Kilometer . . . . .	km	Kubikmeter . . . . .	cbm
Meter . . . . .	m	Hektoliter . . . . .	hl
Centimeter . . . . .	cm	Liter . . . . .	l
Millimeter . . . . .	mm	Kubikcentimeter . . . . .	ccm
		Kubikmillimeter . . . . .	cmm
<b>B. Flächenmaße:</b>		<b>D. Gewichte:</b>	
Quadratkilometer . . . . .	qkm	Tonne . . . . .	t
Hektar . . . . .	ha	Kilogramm . . . . .	kg
Ar . . . . .	a	Gramm . . . . .	g
Quadratmeter . . . . .	qm	Milligramm . . . . .	mg
Quadratcentimeter . . . . .	qcm		
Quadratmillimeter . . . . .	qmm		

- 1) Den Buchstaben werden Schlusspunkte nicht beigefügt.
- 2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimal komma derselben — gesetzt, also 5,37m, — nicht 5<sup>m</sup> 37 und nicht 5m 37cm.
- 3) Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

**M XXIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 30. November 1877, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 wegen Uebernahme einer Zinsgarantie für eine von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufzunehmende Prioritätsanleihe, sowie des Privilegiums zur Emission dieser Anleihe.

Im Nachstehenden wird

- 1) der zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg unterm 1. Febr. 1877 abgeschlossene Staatsvertrag wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine vier und einhalbprocentige Prioritätsanleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 3 1/4 Millionen Mark nebst Anlage,
- 2) das höchste Privilegium vom 1. November dieses Jahres zur Aufnahme dieser Anleihe nach dem nachstehend abgedruckten Emissionsplane

öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 30. November 1877.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**  
v. Vertrab.

**Staatsvertrag.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,  
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,  
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg und  
Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt  
von dem Wunsche geleitet, der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft die Möglichkeit gedeihlicher Fortentwicklung zu Gunsten der von ihr berührten Staatsgebiete dadurch zu

gewähren, daß zur Tilgung der auf Grund landesherrlicher Privilegien vom 15. October 1875 emittirten Prioritäts-Anleihe derselben im Betrage von Vier Millionen Mark eine vier und einhalb procentige Anleihe aufgenommen und von Seiten der Hohen beteiligten Staatsregierungen die Garantie der Verzinsung dieser neuen Anleihe übernommen werde: haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen  
 Allerhöchsthören Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn von Groß,  
 Allerhöchsthören Staatsrath Bergfeld und  
 Allerhöchsthören Regierungsrath Genast,  
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen  
 Höchsthören Staatsrath Heim,  
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg  
 Höchsthören Geheimen Staatsrath Sonnenkalb,  
 Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt  
 Höchsthören Geheimen Regierungsrath Hauthal,

welche unter Vorbehalt der Ratification, bezüglich auch, soweit dies noch nicht geschehen, der Einholung der Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

#### Art. 1.

Die Staatsregierungen von  
 Sachsen-Weimar,  
 Sachsen-Meiningen,  
 Sachsen-Altenburg und  
 Schwarzburg-Rudolstadt

leisten für vollständige und rechtzeitige Zahlung der Zinsen einer von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufzunehmenden vier und einhalb procentigen Prioritäts-Anleihe von

Drei und einer halben Million Mark,

durch welche die Seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde landesherrlicher Privilegien vom 15. October 1875 emittirte, jedoch bisher nur theilweise begebene fünfprocentige Prioritäts-Anleihe im Gesamtbetrage von 4 000 000 Mark getilgt werden soll, Garantie in der Weise, daß, falls der Reinertrag der Bahn zur Verzinsung der Obligationen nicht ausreichen sollte, von den genannten Regierungen

der Casse der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, auf Nachweis des Bedürfnisses, der erforderliche Zuschuß zu den in Art. 3 bezeichneten Antheilen geleistet wird.

Die sämtlichen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe sind, nachdem die ausgegebenen Stücke im Wege des Rückkaufs, der Kündigung oder des Umtausches eingezogen sein werden, zu vernichten. Die Bedingungen der Emission und der Begebung der neuen Anleihe unterliegen der Genehmigung der garantirenden Regierungen. Jeder derselben bleibt vorbehalten, den nach dem Verhältnis ihrer Zinsgarantie-Verspflichtung (Art. 3) sich berechnenden Antheil der neuen Schuldverschreibungen zu dem festgesetzten Begebungs-Curse auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### Art. 2.

Der Reinertrag der Saal-Eisenbahn (Art. 1) wird dergestalt berechnet, daß von dem gesammten Jahreseinkommen

- a) die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten,
- b) die während der Garantiezeit lediglich nach Bestimmung der Regierungen dem Reservefonds und dem Erneuerungsfonds zuzuführenden Beträge,
- c) der zur planmäßigen Tilgung der Prioritäts-Anleihe erforderliche Betrag in Abzug kommen.

#### Art. 3.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsregierung seiner Zeit ihren Beitritt zu dem Staatsvertrage vom 8. October 1870 von der Zusicherung des Baues der Zweiglinie Raschhausen-Böfpenck abhängig gemacht hatte und diese Zusicherung von den übrigen theilhaftigen Staatsregierungen in der in Art. 17 des fraglichen Vertrags fixirten Weise ertheilt worden ist: tritt die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsregierung von ihren Ansprüchen auf Erfüllung jener Bedingung, während der Dauer der Garantiezeit, jedoch vorbehältlich ihrer Ansprüche gegen Schwarzburg-Rudolstadt, in Gemäßheit des Separat-Artikels zu jenem Vertrage so lange zurück, als nicht sämtliche theilhaftige Staatsregierungen darin einverstanden sind, daß die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zur Erfüllung ihrer nach Art. 17 c. i. ihr obliegenden Verpflichtung zum Bau der fraglichen Zweigbahn finanziell befähigt ist. Dagegen bleibt die 4556 Kilometer lange Strecke von Saalfeld bis zu der Schwarzburgischen Landesgrenze -- welche Strecke seiner Zeit bei Abschluß des Staatsvertrages den Wegensap zu der Strecke Raschhausen-Böfpenck gewährt hat -- bei der Bestimmung der Antheile, zu welchen die Garantie von den einzelnen

Staaten zu leisten ist, außer Betracht, und es hat nach Verhältnis der Beteiligung an der 69 506 Kilometer betragenden Länge der Bahn von Großberingen bis zu der oben erwähnten Schwarzburgischen Landesgrenze

Sachsen-Weimar	für 26 177 Kilometer,
Sachsen-Meiningen	„ 11 339 „
Sachsen-Altenburg	„ 20 970 „
Schwarzburg-Rudolstadt	„ 11 020 „
	<hr/>
	69 506 Kilometer w. o.

den Antheil an der Garantiepflicht zu übernehmen.

#### Art. 4.

Die Verwendung der drei und eine halbe Million Mark hat unter Zustimmung und Controle der sämtlichen Staatsregierungen zu geschehen. Die zur Zeit oder definitiv etwa nicht erforderlichen Stücke der Anleihe sind Namens sämtlicher Staatsregierungen von der Großherzoglich Sächsischen in Verwahrung zu nehmen.

Die nach Zahlung der unter Art. 2 bezeichneten Beträge und Zinsen von dem jeweiligen Stande der Prioritäts-Anleihe verbleibenden Ueberschüsse sind von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft behufs Bildung eines Garantiefonds an die vier garantirenden Staatsregierungen, zu Händen der Großherzoglich Sächsischen, welche in deren Namen, nach unter ihnen zu treffender Vereinbarung, die Verwahrung und Verwaltung übernimmt, einzuzahlen. Dieser Garantiefonds, welchem keine Zinsen zuwachsen, soll auf 500 000 Mark gebracht und auf dieser Höhe gehalten werden. Falls der Reinertrag der Saalbahn zur Zahlung der Zinsen der Prioritäts-Anleihe nicht zureicht, ist der Fehlbetrag zunächst aus dem Garantiefonds zu entnehmen.

Sollten Seitens der Staatsregierungen in Gemäßheit der von ihnen übernommenen Garantie Zahlungen zu leisten sein, so sind solche an erster Stelle aus dem so gebildeten Fonds zu bestreiten. Sobald und so lange der obige Betrag von 500 000 Mark vorhanden ist, gelangen die Betriebsüberschüsse hälftig zur statutenmäßigen Vertheilung an die Actionäre, während die andere Hälfte je nach Bestimmung der Regierungen -- zur außerordentlichen Tilgung zu verwenden, oder dem Erneuerungsfonds oder dem Reservecfonds zuzuwenden ist.

#### Art. 5.

Die von den garantirenden Regierungen etwa aus ihren Mitteln geleisteten Zuschüsse nebst 4 1/2 % Zinsen werden aus den Reinerträgen des nächsten Betriebs-

jahres und, soweit nöthig, der folgenden Betriebsjahre, nachdem aus denselben die planmäßigen Tilgungsquoten und Zinsen der Prioritäts-Anleihe bestritten sein werden, den Staatsregierungen zurückerstattet, bevor eine Verwendung nach Art. 4 eintritt.

## Art. 6.

Insofern und insoweit die Erträgnisse der Bahn (Art. 2) nach Erfüllung vorstehender Verpflichtungen einen Ueberschuß nicht gewähren, kann eine Dividende auf die Stamm-Prioritäts- und Stamm-Aktien nicht zur Vertheilung gelangen.

## Art. 7.

Als Bedingung für die sämmtlichen gegenwärtigen Vereinbarungen gilt, daß der neue Entwurf der Statuten für die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, falls er die Zustimmung dieser Gesellschaft findet, oder jedes andere an dessen Stelle in Kraft tretende oder bleibende Statut diejenigen Bestimmungen in sich aufnehmen muß, welche — vorbehaltlich der Redaction — in Beilage A. zu diesem Staatsvertrage als Abänderungen bezüglich Ergänzungen im Anschluß an den neuen Statuten-Entwurf formuliert worden sind. Ferner gilt als gleiche Bedingung, daß alle Bestimmungen des jetzigen oder eines künftigen Statuts der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, welche in Widerspruch mit den Garantiebedingungen dieses Vertrages oder der Beilage A. desselben stehen, von der genannten Gesellschaft, bezüglich im voraus, als während der Dauer der Garantie-Verpflichtung wirkungslos und von selbst wegfällig erklärt werden.

Sollte jedoch während eines Zeitraumes von fünf Jahren hintereinander ein staatlicher Zuschuß zu Erfüllung der Garantie-Verpflichtungen notwendig werden, so bleibt den beteiligten Staatsregierungen vorbehalten, den Betrieb der Saalbahn für Rechnung der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Staatsverwaltung zu nehmen.

## Art. 8.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind durch statutenmäßigen Beschluß der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, als sie verpflichtend, anzuerkennen.

## Art. 9.

Sofern nicht in vorstehenden Vereinbarungen ein Anderes ausdrücklich geordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Staatsvertrags vom 8. October 1870 unverändert in Kraft.

## Art. 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

**Vertrag**

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernaunten Commissarien vollzogen worden.

Erfurt, den 1. Februar 1877.

(L. S.) v. Groß. (L. S.) Heim. (L. S.) Sonnenalb. (L. S.) Hautbal.  
(L. S.) Bergfeld.  
(L. S.) Genast.

**Anlage A.****Antrag**

zu dem revidirten Statut der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem die beteiligten hohen Staatsregierungen von  
Sachsen-Weimar,  
Sachsen-Meiningen,  
Sachsen-Altenburg und  
Schwarzburg-Rudolstadt

die Zinsgarantie für die Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von

drei und einer halben Million Mark

rechtverbindlich übernehmen, wird das Statut derselben folgendermaßen abgeändert:

## B.

**Besondere Bestimmungen.**

## III.

Von den General-Versammlungen.

## §. 34.

**Wahl des Aufsichtsraths.**

Die Wahl, soweit solche der General-Versammlung zusteht, erfolgt durch gewöhnliches Scrutinium mittelst Stimmzettel, auf deren jedem eine der Zahl der Fürst. Schm.-Rudolst. Gesellsamtlung XX XVIII.

zu Wählenden gleiche Anzahl von Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist. Vor Vornahme dieser Wahlhandlung sind der General-Versammlung diejenigen vier Aufsichtsrathmitglieder und deren Stellvertreter bekannt zu machen, welche von den Staatsregierungen in den Aufsichtsrath gewählt worden sind.

Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen, unberücksichtigt, der Vorsitzende ernennet aus der Versammlung Commissarien, welche unter Zuziehung eines Aufsichtsraths-Mitgliedes die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Scrutinium prüfen, deren Inhalt laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen. Als erwählt sind diejenigen zu betrachten, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel relativ die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben.

Bei sich ergebender Stimmgleichheit entscheidet das Loos unter denen, auf welche die gleiche Stimmenzahl gefallen ist; für den Fall der Abwesenheit des einen oder andern ernennet der Vorsitzende Stellvertreter aus der Mitte der Anwesenden, welche das Werk der Loosung an deren Statt vollziehen. Das Resultat der Abstimmung wird in das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll registriert; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis einschließlich zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt. Sollte der eine oder andere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern er sich binnen 8 Tagen nach erfolgter Wahl oder, falls er in der Versammlung nicht anwesend war, binnen 8 Tagen nach der ihm bekannt gemachten Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt hat, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche in dem Wahllacte die nächstfolgend meisten Stimmen erhalten haben.

#### IV.

### Bewaltungsgorgane der Gesellschaft.

#### A.

#### Aufsichtsrath.

##### §. 36.

##### Zweck und Wahl.

Der Aufsichtsrath steht der Direction beratend und beaufsichtigend zur Seite. Er hat derselben gegenüber die Rechte der Gesellschaft zu vertreten, soweit dies von letzterer nicht selbst geschieht. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft

in allen Zweigen der Verwaltung; er hat sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; es liegt ihm ob, die Bücher und Schriften von Zeit zu Zeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftscasse zu untersuchen.

Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, die Dividenden vorläufig festzusetzen und darüber alljährlich der General-Versammlung der Actionäre Bericht zu erstatten. Auch ist er berechtigt, Gutachten ohne Aufforderung der Direction an dieselbe abzugeben, Anträge, deren Gewährung er im Interesse der Gesellschaft angemessen hält, an dieselbe zu stellen, und eine General-Versammlung zu berufen, falls ihm dies das Interesse der Gesellschaft zu erfordern scheint.

Der Aufsichtsrath wird theils von den beteiligten Staatsregierungen (Kendierung zu §. 38) theils von der General-Versammlung (§. 34) gewählt.

#### §. 37.

##### **Zuständigkeit.**

Dem Aufsichtsrathe stehen außer den in §. 36 bemerkten Obliegenheiten folgende Befugnisse ausschließlich zu:

- 1) die Wahl und Anstellung von Mitgliedern der Direction und der Abschluß der Verträge mit denselben (s. §. 48). Zur gültigen Vollziehung der desfalligen Vertrags-Urkunden ist die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und seines Stellvertreters, oder in Behinderungsfällen des Einen von Beiden eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes erforderlich;
- 2) die Genehmigung der Wahl und des Dienstvertrages bezüglich derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche einen Gehalt von mindestens 3000 Mark beziehen;
- 3) die Feststellung des von der Direction zu entwerfenden Etats;
- 4) der Beschluß über die Entlassung der ursprünglichen Actiencrholder aus der persönlichen Verbindlichkeit;
- 5) die Begutachtung der von der Direction beantragten Vorlagen an die General-Versammlung;
- 6) die Abnahme der von der Direction über den Bau und Betrieb gelegten Rechnung nach deren Prüfung durch von ihm zu ernennende Revisoren;
- 7) die Zustimmung zu allen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben, soweit diese die Summe von 20,000 Mark überschreiten;

- 8) die Ueberwachung der Geschäftsführung der Direction;
- 9) die Abhaltung außerordentlicher Cassa-Revisionen;
- 10) die Bestimmung der Höhe der Cautionen der Beamten. Beamte, welche eine Cassaführung oder Vereinnahmung von Geldern zu besorgen haben, müssen eine angemessene Caution stellen;
- 11) die Suspension einzelner Mitglieder der Direction bis zur Entscheidung der General-Versammlung.

Die Suspension des von den betheiligten Staatsregierungen ernannten Directionsmitgliedes kann von dem Aufsichtsrathe nur bei diesen beantragt und nur von diesen verfügt werden.

- 12) Die Entscheidung über die nach dem Zusätze zu §. 48 ihm vorzulegenden streitigen Sachen;
- 13) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten;
- 14) die Beschlußfassung über Anlegung und Verwendung des Reserve-Fonds;
- 15) die Feststellung der von der Direction vorzuschlagenden Fahrpläne und der Tarife für den Personen- und Güter-Verkehr, soweit der Aufsichtsrath solche nicht der Direction überläßt;
- 16) die Genehmigung aller Ausgaben, welche die von dem Aufsichtsrathe festgestellten Kostenaufschläge oder Etats überschreiten;
- 17) die Genehmigung solcher Verträge, welche nicht den laufenden Betrieb und die laufende Verwaltung betreffen.

#### §. 38.

##### Mitgliederzahl und Befähigung.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern; von diesen werden vier von den betheiligten Staatsregierungen und zwar von jeder je eines und, nach Ermessen der betreffenden Regierung, auch ein Stellvertreter desselben gewählt. Die anderen drei Mitglieder, von denen wenigstens zwei ihren Wohnsitz in den von der Bahn durchschnittenen Staatsgebieten haben müssen, wählt die General-Versammlung, jedoch ohne Mitwirkung der Stimmführer für die den betheiligten Staatsregierungen gehörigen Actien. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths können diejenigen nicht gewählt werden, welche

- 1) sich im förmlichen Concurse befinden oder befinden haben, so lange die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen ist;
- 2) welche der staatsbürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind;

- 3) welche für die Gesellschaft größere Lieferungen und Arbeiten übernommen haben, oder bei solchen theilhaftig sind;  
 4) die Mitglieder der Direction und die Beamten der Gesellschaft.

## §. 39.

**Cautionsbestellung und Gerichtsstand.**

Jedes der drei von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder hat vor Antritt seines Amtes zehn Actien unter Zurückbehaltung der Tafeln und Dividendenscheine bei der Hauptcasse der Gesellschaft niederzulegen und sie dort bis zu seinem Austritte aus dem Aufsichtsrathe zu belassen.

## §. 40.

**Amtsdauer.**

Die Amtsdauer der von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder ist eine vom 1. Juli an zu berechnende dreijährige.

Alljährlich scheidet eines dieser Mitglieder mit Ende Juni aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt vorerst das Loos, später die Dauer der Amtirung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

## §. 41.

**Austritt und Vacanzen.**

Jedes der drei von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder kann seine Stelle niederlegen; nur ist es gehalten, diese seine Erklärung zwei Monate vorher an den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes schriftlich abzugeben.

Verpflichtet zum Austritte ist aber jedes Mitglied, wenn es die Wählbarkeit verliert (s. §. 35), oder wenn die General-Versammlung sein Ausscheiden beschließt.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtirungszeit aus irgend einem Grunde aus, so kann der Aufsichtsrath sich alsbald durch eine Neuwahl ergänzen. Der Neugewählte hat aber nur bis zur ordentlichen General-Versammlung zu fungiren, welcher vorbehalten bleibt, eine Neuwahl für die Zeit, auf welche das ausgeschiedene Mitglied sein Amt zu verwalten gehabt haben würde, vorzunehmen.

Das über die inmitten des Aufsichtsrathes vorzunehmende Ergänzungswahl erforderliche Protokoll ist gerichtlich oder notariell zu verabschaffen und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes mit zu unterschreiben.

## B.

## Direction.

## §. 48.

## Zweck und Mitgliedszahl.

Die Direction, welcher alle Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Actien-Gesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche und dem Besche vom 11. Juni 1870 zustehen, besteht aus höchstens 3 Mitgliedern.

Während der Dauer der Gültigkeit dieses Statutennachtrages wird, nach Vereinbarung unter den betheiligten Staatsregierungen, ein Mitglied der Direction durch die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung ernannt; die Wahl von ein bis zwei Directionsmitgliedern steht dem Aufsichtsrath zu.

Die von dem Aufsichtsrath gewählten Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in Jena haben, beziehentlich nehmen.

Das von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung ernannte Directionsmitglied braucht nicht seinen Wohnsitz in Jena zu haben, beziehentlich zu nehmen; doch wird bei der Ernennung berücksichtigt werden, daß der Ernannte, wenn er nicht in Jena wohnt, regelmäßig und ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand dahin kommen kann, um sich an den Directionsgeschäften zu betheiligen.

Die Zahl der Mitglieder der Direction und die Zeit der Amtsdauer der von dem Aufsichtsrath gewählten Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrath.

Eine Anstellung auf Lebenszeit ist von der Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen und der General-Versammlung abhängig.

Die Zeit der Amtsdauer des ernannten Directionsmitgliedes wird von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, im Einverständniß mit den andern Staatsregierungen, bestimmt, darf jedoch nicht über die Dauer der Gültigkeit dieses Statut-Nachtrages hinausgehen.

In gleichem Einverständniß mit den andern hohen Staatsregierungen bestimmt die Großherzoglich Sächsische die Gehalts- und Diätenbezüge sowie die Transport-entschädigungen für das ernannte Directionsmitglied. Diese Bezüge und Entschädigungen hat die Cassa der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zu bezahlen. Nach Vereinbarung unter den Regierungen wird jedoch der Ernannte seine Directionsgeschäfte nur als ein Nebenamt neben seinen sonstigen hauptsächlichlichen Geschäften zu führen haben und soll danach auch der Gehalt bemessen werden.

Während im Uebrigen die Bestimmungen in den nachstehenden §§. 49 und

50, 52 bis einschließlich 56 auch auf das ernannte Directionsmitsglied Anwendung finden, bezüglich die Regierungen auch ihrerseits nach diesen Bestimmungen verfahren werden, stehen dem regierungsseitig ernannten Directionsmitsgliede noch folgende besondere Rechte zu: Es hat dasselbe das Recht, auch an allen Sitzungen des Aufsichtsrathes Theil zu nehmen, muß von diesen benachrichtigt und mit seiner Ansicht gehört werden.

Kein Beschluß des Directoriums, welcher finanzielle Folgen für die Gesellschaft hat, darf ohne seine Genehmigung und Mit-Signatur oder Mitunterschrift in Vollzug gesetzt werden. Diese Genehmigung hat das ernannte Directionsmitsglied zu beanstanden, wenn es von der beabsichtigten Maßnahme oder Erklärung des Directoriums finanzielle Nachteile für die Gesellschaft oder eine schädliche Einwirkung auf die Garantiepflicht der Regierungen befürchtet. In einem solchen Falle muß die Angelegenheit dem Aufsichtsrathe zur Beschlußfassung vorgelegt werden, und der Aufsichtsrath giebt die endgiltige Entscheidung.

Wenn die Direction nur aus zwei Mitgliedern besteht und zwischen diesen Meinungsverschiedenheit obwaltet, so ist die betreffende Frage dem Aufsichtsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

#### §. 51.

##### Cautionbestellung und Werthesstand.

Jedes der von dem Aufsichtsrath gewählten Mitglieder der Direction hat vor Antritt seines Amtes zehn Actien unter Zurückbehaltung der Coupons und Dividendenscheine bei der Hauptcasse zu deponiren und daselbst bis zu seinem Ausscheiden zu belassen.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen.

Zu Abänderungen der Statuten, sowie zur Aufnahme von Anlehen Seitens der Gesellschaft unter irgend einer Form bedarf es der Genehmigung der sämmtlichen beteiligten Staatsregierungen.

Nach gänzlicher Tilgung der Prioritäts-Anleihe und vollkommener Befriedigung der finanziellen Ansprüche, welche die beteiligten Staatsregierungen in Folge der von ihnen übernommenen Zinsgarantie an die Gesellschaft zu machen haben, tritt mit dem Schluß desjenigen Kalenderjahres, in welches dieser Zeitpunkt fällt, der gegenwärtige Statut-Nachtrag außer Kraft.

Die Commissare der garantirenden Regierungen sind befugt, zusammen oder je für sich von der Cassé und von den Schriftstücken der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft sowie von der Geschäftsführung ihrer Behörden Kenntniß zu nehmen, auch den Sitzungen dieser Behörden beizumohnen und darin sich zu äußern.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des von ihr in der General-Versammlung vom 24. Juli 1877 gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, unter Zinsgarantie der Staatsregierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg nach Maßgabe des zwischen denselben abgeschlossenen Staatsvertrags vom 1. Februar 1877, dessen Festsetzungen von der General-Versammlung der Gesellschaft angenommen worden sind, eine vier und einhalbprocentige Prioritäts-Anleihe von

Drei und einer halben Million Mark aufzunehmen zu dürfen, durch welche die von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde landesherrlicher Privilegien vom 15. October 1875 emittirte, bisher nur theilweise begebene, fünfprocentige Prioritäts-Anleihe von vier Millionen Mark getilgt werden soll, so ertheilen Wir nach erfolgter allseitiger Ratification des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 zu dieser Anleihe hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung, genehmigen auch den für die neue Anleihe aufgestellten, dieser Urkunde beigezeichneten Emissions-Plan in allen Punkten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigeprägtem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. November 1877.

(L. S.)

(gez.)

**Georg**,  
Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrat.

(ggz.)

Genehmigungs-Urkunde.

# Emissions-Plan

mit Zubehör

für

die Prioritäts-Anleihe

der

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft

von

**3 500 000** Mark.

## Emissions-Plan

für die unter Zinsgarantie der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Meiningerischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgerischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädterischen Staatsregierung auszugebenden  $4\frac{1}{2}\%$  Prioritäts-Obligationen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

## §. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in 2 Abtheilungen, A. und B., jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A beigeflossenen Schema und zwar:

Schema A.

Die Prioritäts-Obligationen unter A auf weißem Papier mit grünlichem Ausdruck und die unter B auf weißem Papier mit bräunlichem Ausdruck schwarz gedruckt,

ausgefertigt.

Die 1. Abtheilung (A) umfaßt

6000 Stück zu je 500 Mark  
unter Nr. 1 -- 6000 -- 3 000 000 Mark —.

die 2. Abtheilung (B)

500 Stück zu je 1000 Mark  
unter Nr. 1 -- 500      500 000 Mark —.  
zusammen 3 500 000 Mark —.

Schema B.  
Schema C.

Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zins-Coupons auf gleichem Papier, wie zu den Prioritäts-Obligationen schwarz gedruckt, für 5 Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zins-Coupons ausgegeben.

Die folgenden Serien der Zins-Coupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Prioritäts-Obligationen gegen besondere Quittung.

## §. 2.

Sämmtliche nach §. 1 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in Jena bei der

Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlstellen, welche durch die Direction der Gesellschaft in den im §. 11 genannten öffentlichen Blättern namhaft gemacht werden, ausgezahlt. Zinsen der Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

### §. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Auslosung laut des beigefügten Tilgungsplanes.

Der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der theilhaftigen vier hohen Staatsregierungen den Amortisations-Fonds stetig oder zeitweise zu verfrachten und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch außerhalb des Amortisationsverfahrens sämtliche alsdann noch vorhandenen Schuldverschreibungen durch die in §. 11 gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen.

Inbesondere hat die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter gleichem Vorbehalte der Genehmigung der theilhaftigen vier hohen Staatsregierungen das Recht der Kündigung dieser ganzen mit staatlicher Zinsgarantie zu emittirenden vier und ein halb procentigen Prioritäts-Anleihe, eventuell des Restes derselben, mit halbjähriger Kündigungsfrist gegen Aufnahme einer höchstens fünfprocentigen durch zuverlässige Zeichnungen gesicherten Anleihe, welche den Betrag des Nennwerthes der wirklich ausgegebenen bezüglich noch nicht amortisirten Prioritäts-Obligationen nicht übersteigen darf.

### §. 4.

Die Nummern der nach §. 3 zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden jährlich im Monat April und zwar in einem mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt zu machenden Termin, dem beizuwohnen die Inhaber der Prioritäts-Obligationen die Befugniß haben, durch das Loos bestimmt.

Die erste Verloosung findet im Jahr 1878 statt.

Ueber die Verhandlungen ist von einem Beamten des Großherzoglich Sächsischen Justizamtes zu Jena ein Protokoll anzunehmen.

## §. 5.

Die Nummern der ausgelassenen Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des in §. 4 gedachten Termins durch die in §. 11 genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die Anzahlung des Betrages jeder Prioritäts-Obligation erfolgt an dem darauf folgenden 1. Juli in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, eventuell an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der ausgelassenen Prioritäts-Obligationen auf. Die Coupons über die noch nicht fällig gewordenen Zinsen und der Talon sind mit den ausgelassenen Prioritäts-Obligationen gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Capitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die zum Zweck der Amortisation eingelassenen Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Coupons werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Direction und eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes in Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, alljährlich verbrannt, und daß dies geschieht, wird unter Angabe der Nummern durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger einmal bekannt gemacht.

## §. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Capitalbeträge und der davon nach §. 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen ihrer Capitalien und Zinsen an das gesamte Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und dessen Erträge sich zu halten.

## §. 7.

So lange nicht die sämmtlichen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an Staaten, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Corporationen oder Individuen zum

Zweck öffentlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Backhöfen und Baaren-Niederlagen, oder sonstigen den Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, sowie die Veräußerung und Zwangsenteignung gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen.

Auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungs-Commissars zum Transportbetriebe der Bahn nicht nothwendig sind.

#### §. 8.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden  
3 500 000 Mark

Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

#### §. 9.

Für den Fall, daß der Ertrag der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht dazu hinreichen sollte, um die obigen 3 500 000 Mark Prioritäts-Obligationen und nach eingetretener theilweiser Amortisation den jeweiligen noch ungetilgten Rest derselben vertragemäßig mit 4 1/2 Procent zu verzinsen, haben die vier hohen Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,  
Sachsen-Meiningen,  
Sachsen-Altenburg,  
Schwarzburg-Rudolstadt,

sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ihr nach Maßgabe des zwischen denselben hierüber errichteten Staatsvertrages vom 1. Februar 1877, dessen Bestimmungen die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund statutenmäßigen Beschlusses als sie verpflichtend anerkannt hat, die zu dieser Verzinsung jeweilig erforderlichen Zuschüsse zu gewähren und zu den Fälligkeitsterminen der Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen.

#### §. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost und gekündigt sind, und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich ausgerufen; gehen sie

dessen ungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach Beendigung dieses Verfahrens werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direction öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der General-Versammlung mit Genehmigung der Regierungen frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

#### §. 11.

Die in §§. 2, 3, 5 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, der Berliner Börsenzeitung, dem Leipziger Tageblatt, der Weimariſchen Zeitung, der Jenaischen Zeitung, dem Meininger Regierungsblatte, dem Altenburger Amts- und Nachrichtenblatte und dem Rudolstädter Wochenblatte.

Wenn die Bekanntmachung in einem dieser Wälder unausführbar wird, so hat die Direction dies in den übrigen bekannt zu machen.

#### §. 12.

Sind Prioritäts-Obligationen, Zins-Coupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere anzufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter, oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben.

Diese ist im Domicil der Gesellschaft bei dem Gerichte erster Instanz nach-zusuchen.

Eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verloren gegangener Zins-Coupons findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des in §. 2 gedachten vier-jährigen Zeitraumes bei der Direction angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papierses und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Prioritäts-Obligationen selbst bescheinigt hat, binnen

einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direction zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt; im Fall des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Zins-Coupon nicht vorher anderweitig in gutem Glauben an den Präsentanten desselben ausgezahlt wurde.

Auch die gerichtliche Mortification beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die gerichtliche Mortification setzt folgendes Verfahren voraus.

Ist eine Prioritäts-Obligation dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und der Direction der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt worden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzumenden gedenkt, bei der Justizbehörde erster Instanz (in Jena) unter genauer Bezeichnung der Nummer, unter welcher die Prioritäts-Obligation ausgestellt war, darauf anzutragen, daß dieselbe nach Einleitung und Ausführung des Edictalverfahrens für ungültig erklärt und verfügt werde, daß ihm an Stelle der mortificirten Prioritäts-Obligation eine neue gleichwerthige Prioritäts-Obligation auszubändigen sei. Der Antragsteller hat den Thatumstand, daß er die fragliche Prioritäts-Obligation wirklich besessen habe, und daß sie ihm unfreiwillig abhanden gekommen sei, auf eine juridisch vollständig glaubwürdige Weise darzuthun oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel durch Ableistung eines förmlichen Bestätigungseides als wahr zu versichern.

Das Gericht hat vom Eingange eines solchen Antrages der Direction der Gesellschaft unverweilt Notiz zu geben, beraumt aber erst, wenn nach der Verlustanmeldung vier Jahre lang weder Obligation noch Zinsscheine von einem Dritten producirt werden, mittelst Edictalladung, welche neben der Aushängung am gewöhnlichen öffentlichen Orte in den in §. 11 genannten Blättern zweimal zu inseriren ist, einen die Frist eines vollen Jahres in sich fassenden Termin an und fordert jeden irgend vorhandenen Anspruchsberechtigten zur Meldung in diesem Termine und zur Ausführung seiner Ansprüche an die fragliche Prioritäts-Obligation gegen den Antragsteller unter dem Nachtheile des Ausschusses und des Verlustes etwaiger Berechtigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf. Nach fruchtlosem Ablauf des Termins ist nach Maßgabe dieser Androhung und des Antrages des Investranten rechtlich zu erkennen.

Das Erkenntniß wird nach erlangter Rechtskraft in denselben Blättern einmal

veröffentlicht und außerdem der Direction der Gesellschaft abschriftlich zugefertigt, worauf letztere eine gleichartige Prioritäts-Obligation gegen Empfangsbekanntniß dem Inpctraanten ausstellt.

Die Gesellschaft wird durch das Empfangsbekanntniß für jeden Fall, selbst für den der späteren Ausfindung und Production der vermißten Prioritäts-Obligation vollständig liberirt. Melden sich in dem anberaumten Termine Personen, welche auf die berufene Prioritäts-Obligation Anspruch erheben, so wird die neue Prioritäts-Obligation so lange zurückgehalten bis der Streit zwischen den mehreren Prätendenten entschieden ist.

Das Empfangsbekanntniß des sodannigen Berechtigten muß gerichtlich legalisirt sein.

Wird endlich nach Stellung des oben erwähnten Antrags der Direction der Gesellschaft ein neuer Inhaber der vermißten Prioritäts-Obligation auf irgend eine Weise bekannt, so ist dieselbe verpflichtet, dem Gericht hiervon alsbald Anzeige zu machen und hat dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

### §. 13.

Durch die Anleihe von 3500000 Mark 4-procentiger Prioritäts-Obligationen wird die Seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 15. October 1875 emittirte Anleihe von Schuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 4000000 Mark in der Weise getilgt, daß die bereits begebenen Stücke dieser Anleihe nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung durch Zahlung des Nennwerthes nebst den aufgelaufenen Zinsen eingelöst und sodann die sämmtlichen, sowohl bereits begebenen und wieder eingelösten als auch noch nicht begebenen Schuldverschreibungen nebst Talons und Coupons in Gegenwart eines Mitgliedes der Direction und eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes zu Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt werden.

Jena, den 14. September 1877.

Die Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(gez.) Dr. Zerbst. Hildebrand.

Schema A.**Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**

No. .... Lit. .... No. ....  
 Anleihe von 3 500 000 Mark deutsche Reichswährung in 6000 Obligationen zu 500 Mark deutsche Reichswährung mit 500 Obligationen zu 1000 Mark deutsche Reichswährung rückzahlbar zum Nennwerthe im Wege der Verloosung binnen 40 Jahren von 1878 an.

**4 1/2 % Prioritäts-Obligation**

mit Zinsgarantie Seitens der Grossherzoglich Sachsen-Weimarschen, Herzoglich Sachsen-Meiningschen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung

über

..... Mark

deutsche Reichswährung.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft hat auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 24. Juli 1877 mit Genehmigung der vier hohen Staatsregierungen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt) zum Zweck der Vermehrung der Betriebsmittel, der Vervollständigung des Oberbaues der Bahn, sowie zur Rückzahlung der bereits begebenen 5 % Schuldverschreibungen eine Prioritäts-Anleihe im Betrage von 3 500 000 Mark aufgenommen, und dafür nach Empfang der Darlehens-Summe 6000 Obligationen zu 500 Mark und 500 Obligationen zu 1000 Mark auf den Inhaber lautend, in welchen diese Obligation mit inbegriffen ist, ausgesetzt. Die Verzinsung und Einlösung derselben verpflichtet sie sich unter folgenden Bedingungen zu leisten:

1. Jede Prioritäts-Obligation wird jährlich mit 4 1/2 Procent bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in halbjährigen Raten verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Einlieferung des entsprechenden Coupons in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungstellen. Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben werden, sind der Gesellschaftscasse verfallen.

Die darüber ausgestellten Coupons sind erloschen und geben keine weiteren Ansprüche an die Gesellschaft.

Wenn Zins-Coupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist als zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen bei der Direction der Gesellschaft angemeldet worden, so wird dem zuerst Anmeldenden oder dessen Rechtsnachfolger je nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angezeigten und die dahin nicht zur Einlösung gekommenen Zins-Coupons von der Gesellschaftscasse gegen Quittung ausbezahlt, sofern nicht ein Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Erkenntniß nachgewiesen hat.

2. Sämmtliche Prioritäts-Obligationen werden vom Jahre 1878 ab binnen 40 Jahren im vollen Nennwerthe nach Maßgabe des angeschlossenen genehmigten Tilgungsplanes successive zurückbezahlt.

Zu diesem Ende wird jedes Jahr am 1. April die in dem Tilgungsplan angegebene Anzahl von Prioritäts-Obligationen in Jena in Gegenwart eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes verloost. Die erste Ziehung findet am 1. April 1878 statt. Die Nummern der verloosten Obligationen werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, auch größere und frühere Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplan zu geschehen haben würde.

3. Die Rückzahlung der verloosten Obligationen erfolgt gegen deren Einlieferung behufs Vernichtung 3 Monate nach der Ziehung in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungstellen.

Mit dem Rückzahlungstermin der verloosten Obligationen hört jede weitere Verzinsung derselben auf und es sind demnach die bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen, zu den Prioritäts-Obligationen gehörigen Zins-Coupons sammt Talons bei Einhebung des Capitals zurückzustellen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Capitale in Abzug gebracht würde.

Der Inhaber dieser Prioritäts-Obligation ist auf Höhe des darin verschriebenen Capitals und der davon zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden

3 500 000 Mark

Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

Für den Fall, daß der Ertrag der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht dazu hinreichen sollte, um die obigen 3 500 000 Mark Prioritäts-Obligationen und nach eingetretener theilweiser Amortisation den jeweiligen noch ungetilgten Rest derselben vertragsmäßig mit 4% Procent zu verzinsen, haben die vier hohen Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,

Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Altenburg,

Schwarzburg-Rudolstadt

sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ihr nach Maßgabe des zwischen denselben hierüber errichteten Staatsvertrages vom 1. Februar 1877, dessen Bestimmungen die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund statutenmäßigen Beschlusses als sie verpflichtend anerkannt hat, die zu dieser Verzinsung jeweilig erforderlichen Zuschüsse zu gewähren und zu den Fälligkeitsterminen der Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen.

Zena, den 14. September 1877.

Die Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften wovon eine eigenhändig.)

Kontrahent

(Stempel)

Der Mendant

(Eigenhändige Unterschrift.)

## Tilgungsplan.

1) Die Anleihe ist in 6000 Stück Prioritäts-Obligationen à 500 Mark, welche die Nummern 1—6000 tragen und 500 Stück Prioritäts-Obligationen à 1000 Mark, welche die Nummern 1—500 tragen, eingetheilt.

2) Zum Zweck der Verloosung werden sämtliche Nummern in zwei Glücksräder gelegt und wird die nöthige Anzahl von Nummern gezogen, um die in nachstehendem Tilgungsplan vorgegebene Stückzahl zu erreichen.

Am 1. Juli	Getilgt werden			Am 1. Juli	Getilgt werden			Am 1. Juli	Getilgt werden		
	Stücke		im Betrage		Stücke		im Betrage		Stücke		im Betrage
	500 . $\mathcal{M}$	1000 . $\mathcal{M}$			500 . $\mathcal{M}$	1000 . $\mathcal{M}$			500 . $\mathcal{M}$	1000 . $\mathcal{M}$	
1878	56	5	33000	1893	109	9	63500	1908	214	17	124000
1879	59	5	34500	1894	114	10	67000	1909	220	19	129000
1880	62	5	36000	1895	119	10	69500	1910	232	19	135000
1881	65	5	37500	1896	126	10	73000	1911	242	20	141000
1882	67	6	39500	1897	130	11	76000	1912	253	21	147500
1883	70	6	41000	1898	138	11	80000	1913	264	22	154000
1884	74	6	43000	1899	142	12	83000	1914	277	23	161500
1885	78	6	45000	1900	148	13	87000	1915	288	24	169000
1886	80	7	47000	1901	156	13	91000	1916	302	25	176000
1887	84	7	49000	1902	163	13	94500	1917	258	22	151000
1888	89	7	51500	1903	171	14	99500				
1889	91	8	53500	1904	177	15	103500	Seite 3:	2550	212	1487000
1890	96	8	56000	1905	185	16	108500	" 2	2274	190	1327000
1891	101	8	58500	1906	194	16	113000	" 1	1176	98	686000
1892	104	9	61000	1907	202	17	118000	Sa.	6000	500	3500000
Seite 1	1176	98	686000	Seite 2	2274	190	1327000				

Schema C.**T a l o n**

zur 4  $\frac{1}{2}$  % Prioritäts-Obligation der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft  
über  
..... Mark Reichswährung.

Gegen Auslieferung dieses Talons kann der Inhaber die weiteren vom 31. December ... .. laufenden Zinscoupons zu obiger Prioritäts-Obligation Nr. .... entweder in Jena bei der Gesellschaftshauptcasse oder bei einem der öffentlich bekannt zu gebenden Banquiers der Gesellschaft empfangen.

Jena, den .....

(Stempel)

Fol. ....

Die Direction  
der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.  
(Beifolgende Unterschriften).

Schema B.

Lit. .... Mark .....  $\frac{3}{4}$  Coupon .....  
..... Zinscoupon zur 4  $\frac{1}{2}$  % garantirten Prioritäts-  
Obligation Nr. .... der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt am ..... die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über ..... Mark mit ..... Mark .....  $\frac{3}{4}$  in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a.M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen, bei den bekannt zu gebenden Zahlungstellen.

Jena, den .....

(Stempel)

Fol. ....

Die Direction  
der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.  
(Beifolgende Unterschriften).

Dieser Coupon wird ungültig, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung befristet wird.



## Sachregister

zur

## Gesetzsammlung auf das Jahr 1877.

<b>A.</b>		Erstausg.
<b>Verzins</b> , deren Niederstellung . . . . .		1
<b>B.</b>		
<b>Schädliche Verfügungen</b> , deren Aufhebung durch die Post		29
<b>C.</b>		
<b>Kassen</b> , S. Hülfscassen . . . . .		17
<b>Kassen</b> , Zahlung Z. Kassen durch Postanweisung . . . . .		85
<b>Kassenscheine</b> , Schwarzb. Rudolst., deren Eingiehung . . . . .		4
<b>Chaukeien</b> , S. Straßen . . . . .		85
<b>Corrections-Anstalten</b> , deren Vollstreckung in Kgl. Sächs. Landesanstalten		63
<b>D.</b>		
<b>Dampfketten</b> , polizeiliche Beaufsichtigung derselben . . . . .		63
<b>E.</b>		
<b>Eisenbahn</b> , Staatsvertrag zwischen Schwarzb. Rudolstabl, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Schwarzb.-Sonderhausen und Concessionsurkunde über den Bau einer Eisenbahn von Arnstadt über Angeltrode nach Jünnenau		81
Staatsvertrag zwischen Schwarzb. Rudolstabl, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg wegen Uebernahme einer Zinsgarantie für eine von der Saalbahngesellschaft auszunehmende Prioritäts-Anleihe . . . . .		88
<b>Erfindungspatente</b> , S. Patente . . . . .		2, 61
<b>Erfurt</b> , Uebereinkunft mit der Kgl. Regierung in Erfurt wegen des Schubtransportverfahrens . . . . .		75
<b>F.</b>		
<b>Fischereigesetz</b> . . . . .		45
<b>Frankenhausen</b> , S. Kinderheilanstalt das.		75
<b>Fuhrwerke</b> , deren Belastung . . . . .		85

	Ertragszähl.
<b>G.</b>	
<b>Gefängnißstrafen</b> , deren Vollstreckung in Kgl. Schöff. Landesanstalten	63
<b>Gerichtliche Verfügungen</b> , deren Zustellung durch die Post	29
<b>Gewerbesteuer</b> , Abänderung der 8. Classe des Steuerzolls	30
<b>Gewichte</b> , abgetryzte Bezeichnung derselben	86
<b>H.</b>	
<b>Häufkäffen</b> , festgestellte Formulare hierzu	17
<b>J.</b>	
<b>Juristische Person</b> , Verleihung der Rechte einer solchen an die Kinderheilstalt in Frankenhäusern	75
<b>K.</b>	
<b>Katasteramt</b> , Errichtung eines zweiten Katasteramtes	6
<b>Kessel</b> , polizeiliche Brauschlichtung der Dampfessel	63
<b>Kinderheilstalt</b> in Frankenhäusern, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	75
<b>Kunstwerke</b> , Schutz derselben	5
<b>L.</b>	
<b>Landtag</b> , dessen Einberufung	25
<b>M.</b>	
<b>Maaße und Gewichte</b> , abgetryzte Bezeichnung derselben	86
<b>Medicinalpersonen</b> , deren Wiedererfassung	1
<b>Merseburg</b> , Uebereinstimmungen mit der Kgl. Regierung in Merseburg wegen des Schut- transportverfahrens	75
<b>Mobelle</b> , Schutz derselben	5
<b>Muster</b> , Schutz derselben	5
<b>N.</b>	
<b>Nachbildung</b> künstlicher u. Werke, unbefugte, Schutz gegen solche	
<b>O.</b>	
<b>Papiergeld</b> , Schwarzg. - Kubolfl., dessen Einziehung	4
<b>Patente</b> , Ertheilung solcher	2. 61
<b>Photographien</b> , deren Schutz	5
<b>Post</b> , Zustellung schiedlicher Verfügungen u. durch die Post	29
<b>Postanweisungsverkehr</b> , Zahlung K. u. L. Posten durch Postanweisung	85
<b>Postordnung</b> vom 18. December 1874, Abänderungen derselben	7
<b>Proceß-Ordnung</b> . S. Strafproceß-Ordnung	28



## B.

Sciensch.

<b>Vertrag</b>	mit dem Königreiche Sachsen wegen Vollstreckung beiderseitiger Strafen in Rgl. Schff. Strafanstalten u.	63
<b>Vertrag</b>	mit den Rgl. Preuß. Regierungen zu Gera und Weisburg wegen des Schuttransportverkehrs	75
<b>Vertrag</b>	mit dem Großh. Sachsen-Weimar wegen des Eisenbahnbaues Arnstadt-Ilmenau	31
"	besgl. wegen des Schuttransportverkehrs	75
"	besgl. wegen der Saalbahn-Zinsgarantie	88
<b>Vertrag</b>	mit dem Herzogthume Sachsen-Weiningen wegen des Schuttransportverkehrs	75
"	besgl. wegen der Saalbahn-Zinsgarantie	88
<b>Vertrag</b>	mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha wegen des Eisenbahnbaues Arnstadt-Ilmenau	31
"	besgl. wegen des Schuttransportverkehrs	75
<b>Vertrag</b>	mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen des Schuttransportverkehrs	75
"	besgl. wegen der Saalbahn-Zinsgarantie	88
<b>Vertrag</b>	mit Schwarzburg-Sonderhausen wegen des Eisenbahnbaues Arnstadt-Ilmenau	31
"	besgl. wegen des Schuttransportverkehrs	75
<b>Vertrag</b>	mit dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen des Schuttransportverkehrs	75